

Förderprogramm Energie 2024 Fördersätze und Bedingungen

Stand: 3. Januar 2024

inkl. Foerderprogramm Diessenhofen 2024

Inhaltsverzeichnis

1	Wichtige Hinweise	4
1.1	Finanzierung des Förderprogramms	4
1.2	Gesuchseinreichung	5
1.3	Empfehlungen an Eigentümer	5
1.4	Empfehlungen an Planer und ausführende Unternehmen	6
1.5	Verfahren	6
1.6	Kommunale Förderprogramme	6
1.7	Zusätzliche kantonale Förderprogramme	7
2	Beratung	8
2.1	GEAK mit Beratungsbericht	8
3	Gebäudesanierungen	g
3.1	Gebäudehüllensanierungen (Einzelbauteile)	9
3.2	Ersatz von Schaufenstern in Verkaufsgeschäften	11
3.3	Gebäudemodernisierungen nach GEAK-Effizienzklassen	12
3.4	Gebäudemodernisierungen nach Minergie	14
4	Neubauten	15
4.1	Minergie-Neubauten	15
5	Ersatz Wärmeerzeugung	16
5.1	Holzfeuerungen	16
5.2	Wärmepumpenanlagen	18
5.3	Anschlüsse an Wärmenetze	22
5.4	Wärmenetzprojekte	24
6	Solaranlagen	26
6.1	Thermische Solaranlagen	26
6.2	Solarstromanlagen (Einmalvergütung)	27
6.3	Solarstromanlagen ohne Eigenverbrauch	28
6.4	Batteriespeicher für Solarstromanlagen	28
6.5	Vermarktung von Solarstrom	29
7	Energieeffizienz	30
7.1	Komfortlüftungsanlagen	30
7.2	Energieeffizienz in Unternehmen	31
8	Elektromobilität	32
8.1	Erschliessung Ladeinfrastruktur	32
8.2	Bidirektionale Ladestation	33

Amt für Energie

9	Analysen und Studien	34
9.1	Machbarkeitsstudien	34
9.2	Energieanalysen in Unternehmen	35
9.3	Energiestadtlabel	36
10	Spezialanlagen	37
10.1	Wärmekraftkopplungsanlagen	37
10.2	Biogasanlagen	38
10.3	Spezialprojekte	39
11	Allgemeine Bestimmungen	40
12	Weitere Förderprogramme	42
12.1	Stadt Frauenfeld	42
12.2	Weitere kommunale Förderprogramme	43
12.3	ProKilowatt	45
12.4	Stiftung Klimaschutz- und CO ₂ -Kompensation KliK	45
12.5	Förderprogramme in der Landwirtschaft	45
12.6	Zusätzliche Kantonale Förderprogramme	45
13	Nützliche Adressen	46
13.1	Energieberatungsstellen	46
13.2	Weiterführende Informationen	48
13.3	Online-Tools	48
13.4	Energiefreundliche Hypotheken	48
13.5	Steuererleichterungen	48

1 Wichtige Hinweise

Dieses Dokument beinhaltet sämtliche Förderprogramme des Kantons inklusive den Fördersätzen und den detaillierten Förderbedingungen.

Änderungen an den Fördersätzen und Förderbedingungen bleiben vorbehalten. Es gelten jeweils die aktuellen Fördersätze und Förderbedingungen im Internet zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung.

Detaillierte Fragen zum Förderprogramm werden vom Amt für Energie beantwortet:

Amt für Energie Verwaltungsgebäude Promenadenstrasse 8 8510 Frauenfeld

E-Mail: energie@tg.ch, Tel.: 058 345 54 80, Internet: https://energie.tg.ch

Fördergeldrechner

Der Fördergeldrechner zeigt Ihnen, mit welchen Förderbeiträgen Sie rechnen können. Sie finden ihn unter https://foerdergeldrechner-tg.ch.

Gilt für Gebäudehüllensanierungen (Einzelbauteile):

Ab einem Förderbeitrag von **10'000 Franken** muss dem Fördergesuch ein Gebäudeenergieausweis mit Beratungsbericht (GEAK Plus) beigelegt werden. Ein GEAK Plus kann für folgende Nutzungsarten erstellt werden: Einfamilienhaus, Mehrfamilienhaus, Hotel, Büro/Verwaltung, Schule, Verkauf sowie Restaurant (siehe https://www.geak.ch). Für alle übrigen Nutzungen muss eine Gebäudeanalyse mit Vorgehensempfehlung gemäss Pflichtenheft BFE beigelegt werden.

1.1 Finanzierung des Förderprogramms



Die Finanzierung des Förderprogramms erfolgt über Einnahmen aus der CO₂-Abgabe, welche der Bund den Kantonen in Form von Globalbeiträgen ausbezahlt, sowie aus kantonalen Fördermitteln. Damit der Kanton die Bundesmittel geltend machen kann, muss er sich an den Bedingungen des Bundes ausrichten.

1.2 Gesuchseinreichung

Fördergesuche werden seit 2021 über das Energieförderportal komplett online eingereicht. Die Projektabschlüsse von Gesuchen, die vor 2021 eingereicht worden sind, können weiterhin in Papierform eingereicht werden. Eine Einreichung über das Energieförderportal ist ebenfalls möglich.

Link Energieförderportal: https://energiefoerderung.tg.ch/

Fördergesuche sind zwingend vor Bau- bzw. Installationsbeginn einzureichen.

Der Eigentümer bzw. Bevollmächtigte ist dafür verantwortlich, dass das Gesuch rechtzeitig eingereicht wird. Eine Delegation an das ausführende Unternehmen ist nicht ausreichend.

Als Baubeginn gilt das Datum, an dem die energetischen Massnahmen (z.B. Dämmmassnahmen am entsprechenden Bauteil, Installation der Heizung) begonnen werden. Der Aufbau eines Gerüsts, Abreissarbeiten, die Anlieferung von Dämmmaterialien oder Heizungselementen gelten noch nicht als Baubeginn.

1.3 Empfehlungen an Eigentümer

- Beim Einholen von Offerten sollten Sie darauf hinweisen, dass die Vorgaben des Förderprogramms zu beachten sind.
- Nach der Einreichung des Fördergesuchs kann mit der Realisierung des Vorhabens begonnen werden, dies jedoch auf eigenes Risiko. Wir empfehlen Ihnen deshalb, die Förderzusage abzuwarten. Ein vollständig eingereichtes Gesuch wird in der Regel innerhalb eines Monats geprüft.
- Klären Sie mit dem Planer bzw. dem ausführenden Unternehmen, wer das Fördergesuch einzureichen hat. Halten Sie dies schriftlich fest.
- Eine Förderzusage basiert auf den zum Zeitpunkt der Einreichung geltenden Förderbedingungen und Beitragssätzen. Änderungen des Förderreglements werden nur berücksichtigt, wenn Sie dies selber beantragen und wenn mit der Realisierung noch nicht begonnen wurde.
- Vor einer Gebäudesanierung, einem Heizungsersatz oder einem Neubau empfehlen wir Ihnen eine neutrale Beratung durch eine Fachperson. Die öffentlichen Energieberatungsstellen beraten Sie gerne vor Ort. Die Adressen finden Sie in Kapitel 13.1. Für eine detailliertere Beratung empfehlen wir Ihnen einen Gebäudeenergieausweis mit Beratungsbericht (GEAK Plus). Dieser wird vom Kanton gefördert, Details siehe Kapitel 2.1.

1.4 Empfehlungen an Planer und ausführende Unternehmen

- Weisen Sie in einer Offerte darauf hin, ob für das offerierte Projekt Förderbeiträge beantragt werden können.
- Klären Sie mit dem Kunden, wer das Fördergesuch einzureichen hat. Halten Sie dies schriftlich fest.
- Vergewissern Sie sich vor Bau- oder Installationsbeginn, ob das Fördergesuch tatsächlich eingereicht worden ist.

1.5 Verfahren

- 1. Einreichung des Fördergesuchs
- 2. a) Prüfung des Gesuchs
 - b) Versand Förderzusage an Eigentümerschaft
- 3. Umsetzung des Projekts
- 4. Einreichung des Projektabschlusses
- 5. a) Prüfung des Projektabschlusses
 - b) Versand Schlusszahlungsbrief an Eigentümerschaft
 - c) Auszahlung des Förderbeitrags

Hinweise:

- Der Kanton behält sich vor, stichprobenweise Vor-Ort-Kontrollen durchzuführen.
- Mit der Prüfung der Fördergesuche übernimmt der Kanton keine Verantwortung für die fachgerechte Ausführung.

1.6 Kommunale Förderprogramme

In Kapitel 12 sind die Gemeinden mit einem eigenen Förderprogramm aufgeführt. Aufgrund einer Leistungsvereinbarung der Stadt Frauenfeld mit dem Kanton sind die Förderbeiträge und zusätzlichen Förderbedingungen der Stadt detailliert aufgeführt.

Förderbeiträge der Stadt Frauenfeld werden automatisch beantragt, indem ein entsprechendes Gesuch beim Kanton eingereicht wird. Der Kanton prüft die Einhaltung der Förderbedingungen der Stadt. Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller erhalten sowohl vom Kanton wie auch von der Stadt eine Förderzusage, einen Schlusszahlungsbrief und eine Zahlung.

1.7 Zusätzliche kantonale Förderprogramme

Im Rahmen des Beitragsverfahrens des Amts für Denkmalpflege werden zusätzlich 10 Prozent der Investitionskosten bei Fenstern mit 3-fach-Isolierverglasung durch das Amt für Energie gefördert. Die Eingabe des Fördergesuchs erfolgt über das Amt für Denkmalpflege.

Weitere Informationen:

Genaue Details finden sich im Merkblatt für Beiträge an Fenster in Schutzobjekten, sowohl auf der Website vom Amt für Denkmalpflege https://denkmalpflege.tg.ch als auch auf der Website des Amtes für Energie https://energie.tg.ch.

2 Beratung

2.1 GEAK mit Beratungsbericht

Förderung von Gebäudeenergieausweisen der Kantone mit Beratungsbericht (**GEAK Plus**) für bestehende Gebäude.

Das Förderprogramm GEAK mit Beratungsbericht beinhaltet einen offiziellen GEAK, einen Beratungsbericht, eine Begehung vor Ort sowie eine Erläuterung des Berichts.

2.1.1 Fördersätze

	Ein-/Zweifamilien- häuser	MFH ab 3 Wohnungen	Hotel, Büro/Verwaltung, Schule, Verkauf,
			Restaurant
Einmaliger Beitrag pro Objekt	Fr. 1'000	Fr. 1'500	Fr. 2'000

Der Förderbeitrag beträgt maximal 50 Prozent der Kosten.

2.1.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss spätestens nach dem ersten Gespräch (aber vor der Berichterstellung) eingereicht werden.
- Förderberechtigt sind Gebäude mit Baubewilligungsjahr vor 2005.
- Es muss ein GEAK mit Beratungsbericht (GEAK Plus) erstellt werden. Ein GEAK Plus kann für folgende Nutzungsarten erstellt werden: Einfamilienhaus, Mehrfamilienhaus, Hotel, Büro/Verwaltung, Schule, Verkauf sowie Restaurant.
- Die Vorgaben gemäss Pflichtenheft GEAK Plus sind einzuhalten.
- Gemäss dem Pflichtenheft GEAK Plus muss neben der Abbildung des Ist-Zustands eine Gesamtsanierungsvariante (z.B. Minergie-Modernisierung) erstellt werden.
- Ein Abschlussgespräch (Erläuterung Bericht, weiteres Vorgehen) ist Bedingung für die Auszahlung des Förderbeitrags.

2.1.3 Hinweise

GEAK-Experten finden Sie unter https://www.geak.ch > Expertenliste. Nur diese sind befugt, einen GEAK bzw. GEAK Plus zu erstellen.

3 Gebäudesanierungen

3.1 Gebäudehüllensanierungen (Einzelbauteile)

Förderung der verbesserten Wärmedämmung von Einzelbauteilen bei bestehenden Gebäuden.

3.1.1 Fördersätze

Dach	Fr. 40 pro m² Dämmmaterial
Wand und Boden gegen aussen (Aussenklima)	Fr. 40 pro m ² Dämmmaterial
Wand und Boden im Erdreich	
Zusatzbeitrag Gebäudehülleneffizienz nach GEAK-Effizienzklassen (mind. 2 Klassen, mindestens Effizienzklasse C)	Fr. 30 pro m ² EBF
Zusatzbeitrag opake Bauteile mit Solarstromanlage (Dach, Fassade)	Fr. 20 pro m ² Dämmmaterial

Der Förderbeitrag beträgt maximal **40 Prozent** der Investitionskosten der geförderten Dämmmassnahmen (die Kosten für die Zusatzbeiträge können nicht angerechnet werden). Der minimale Beitrag pro Projekt muss **mindestens Fr. 1'000** erreichen. Massgebend ist die gedämmte Fläche. Bei den Fassadenflächen sind die Fensterflächen abzuziehen.

Zusatzbeitrag bei Verbesserung nach GEAK-Effizienzklassen ab 1'000 m² EBF: Bei allen darüber liegenden Quadratmetern wird der Beitrag um 50 Prozent reduziert.

Zusatzbeitrag opake Bauteile mit Solarstromanlage: Der maximale Beitrag beträgt Fr. 50'000.

3.1.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor Baubeginn eingereicht werden. Ein anschliessender Baubeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
- Förderberechtigt sind energetische Verbesserungen an der Gebäudehülle von Gebäuden mit Baubewilligungsjahr vor 2000.
- Förderberechtigt sind bereits im Ausgangszustand rechtmässig beheizte Gebäudeteile. Flächen gegen aussen von unbeheizten Räumen, die direkt unter oder direkt über im Ausgangszustand beheizten Geschossen liegen, sind ebenfalls förderberechtigt. Neue Aufbauten, Anbauten und Aufstockungen sind nicht beitragsberechtigt.
- Für die geförderten Gebäudeteile gelten folgende Mindestanforderungen an die Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) nach der Sanierung:
 - Wand, Dach, Boden gegen Aussenklima: 0.20 W/m²K;
 - Wand und Boden im Erdreich: 0.20 W/m²K (mehr als 2 Meter im Erdreich: 0.25 W/m²K). Reduktionsfaktoren gegen Erdreich (b-Faktoren) können nicht angerechnet werden.
- Für folgende Bauten und Bauteile können gegen Nachweis, dass die geforderten U-Werte nicht realisierbar sind, Erleichterungen bei den U-Werten gewährt werden:
 - Für geschützte Bauten, die Bestandteil der Inventare des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden sind und in diesen Inventaren als von "nationaler" oder "regionaler" Bedeutung eingetragen sind.
 - Für Bauteile, die von einer Behörde als "geschützt" definiert werden.

- Die U-Wert-Verbesserung der geförderten Bauteile muss mindestens 0.07 W/m²K betragen.
- Ab einem Förderbeitrag von 10'000 Franken muss dem Fördergesuch ein Gebäudeenergieausweis der Kantone mit Beratungsbericht (GEAK Plus) beigelegt werden. Ein GEAK kann für folgende Nutzungsarten erstellt werden: Einfamilienhaus, Mehrfamilienhaus, Hotel, Büro/Verwaltung, Schule, Verkauf sowie Restaurant. Für alle übrigen Nutzungen muss eine Gebäudeanalyse mit Vorgehensempfehlung gemäss Pflichtenheft BFE beigelegt werden (siehe https://energie.tg.ch > Förderprogramm). Akzeptiert werden auch Energieanalysen, z.B. im Rahmen von Zielvereinbarungen für Grossverbraucher. Gemäss dem Muster-Pflichtenheft GEAK Plus für Kantone muss neben der Abbildung des Ist-Zustands eine Gesamtsanierungsvariante (z.B. Minergie-Modernisierung) erstellt werden.
- Ein weiteres Fördergesuch für eine Gebäudehüllensanierung kann erst nach Auszahlung oder Rückzug des aktuellen Gesuchs eingereicht werden.
- Eine Kumulierung mit einem finanziellen Beitrag an eine Gebäudemodernisierung nach GEAK-Effizienzklassen oder an eine Gebäudemodernisierung nach Minergie ist nicht möglich.
- Für den Zusatzbeitrag Gebäudehülleneffizienz nach GEAK-Effizienzklassen gilt:
 - Variante 1: Das Gebäude muss bei der Bewertung "Effizienz Gebäudehülle" mindestens die Effizienzklasse C gemäss GEAK (Gebäudeenergieausweis der Kantone) erreichen.
 - Variante 2: Der Heizwärmebedarf des Gebäudes muss unterhalb von 150 % des Grenzwerts für Neubauten gemäss MuKEn 2014 liegen.
- Für den Zusatzbeitrag opake Bauteile mit Solarstromanlage gilt:
 - Es muss im Rahmen dieses Gesuchs eine Solarstromanlage mit einer Leistung von mindestens 30 Watt pro Quadratmeter Energiebezugsfläche (EBF) installiert werden. Die Solarstromanlage muss auf einer Fläche, die mit diesem Gesuch gefördert wird, installiert werden.
 - Der Zusatzbeitrag Solarstromanlage wird nur einmal ausgerichtet und ist nicht mit dem Zusatzbeitrag Solarstromanlage bei Wärmepumpenanlagen kumulierbar.

3.1.3 Hinweise

- GEAK-Experten finden Sie unter https://www.geak.ch > Expertenliste. Nur diese sind befugt, einen GEAK bzw. GEAK Plus zu erstellen.
- Falls an Ihrem Gebäude möglicherweise Lärmgrenzwerte überschritten werden, wenden Sie sich bitte an die kantonale Lärmschutzfachstelle (siehe https://tiefbauamt.tg.ch). In diesem Fall können Sie zusätzliche Beiträge an Schallschutzfenster erhalten und/oder verpflichtet werden, Fenster mit Schallschutz einzusetzen. Wir empfehlen Ihnen den Einsatz von Fenstern, die sowohl die Anforderungen der Energieeffizienz als auch des Lärmschutzes erfüllen.

3.2 Ersatz von Schaufenstern in Verkaufsgeschäften

Förderung des Ersatzes von Schaufenstern in bestehenden Verkaufsgeschäften.

3.2.1 Fördersätze

Fenster (Dreifachverglasung)	Fr. 150 pro m² Mauerlichtmass

Der minimale Beitrag pro Projekt muss mindestens Fr. 1'000 erreichen. Der Förderbeitrag beträgt maximal **25 Prozent** der Gesamtinvestitionen der geförderten Massnahme.

Die für den Förderbeitrag anrechenbare Fensterfläche wird aufgrund des Mauerlichtmasses bestimmt.

3.2.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor Baubeginn eingereicht werden. Ein anschliessender Baubeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
- Förderberechtigt ist der Ersatz von Schaufenstern in Verkaufsgeschäften in Gebäuden mit Baubewilligungsjahr vor 2000. Als Verkaufsgeschäfte gelten insbesondere Handelsbetriebe für den Verkauf von Waren aller Art wie Detailgeschäfte, Warenhäuser, Engrosmärkte und Einkaufszentren.
- Förderberechtigt sind nur Schaufenster in bereits im Ausgangszustand beheizten Gebäudeteilen.
- Der Glas-U-Wert darf höchstens 0.6 W/m²K nach EN 673 betragen.

3.3 Gebäudemodernisierungen nach GEAK-Effizienzklassen

Förderung der Gebäudemodernisierung nach GEAK-Effizienzklassen (Gebäudehülle und Gesamtenergieeffizienz).

3.3.1 Fördersätze

	Grundbeitrag	Zusatzbeitrag pro m² EBF
Verbesserung um 2 Klassen auf mind. Klasse B	Fr. 5'000	Fr. 60
Verbesserung um 3 Klassen auf mind. Klasse B	Fr. 5'000	Fr. 80
Verbesserung um 4 Klassen auf mind. Klasse B	Fr. 5'000	Fr. 100
Verbesserung um 5 oder 6 Klassen auf mind. Klasse B	Fr. 5'000	Fr. 120
Zusatzbeitrag Gesamtsanierung GEAK-Klasse B/A	-	Fr. 20

Ab 1000 m² EBF: Bei allen darüber liegenden Quadratmetern wird der Beitrag um 40 Prozent reduziert.

Mindestförderbeiträge: GEAK-Klasse B/B Fr. 35'000, GEAK-Klasse B/A Fr. 40'000.

GEAK-Klasse B/B bedeutet: Bewertung "Effizienz Gebäudehülle" mindestens Effizienzklasse B, Bewertung "Effizienz Gesamtenergie" mindestens Effizienzklasse B.

Für die Bemessung des Förderbeitrages ist die Energiebezugsfläche (EBF) vor der Sanierung massgebend, sofern die EBF nach der Sanierung grösser ist.

Der Förderbeitrag beträgt maximal 40 Prozent der Gesamtinvestitionen der geförderten Massnahmen.

3.3.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor Baubeginn eingereicht werden. Ein anschliessender Baubeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
- Förderberechtigt sind Gebäude mit Baubewilligungsjahr vor 2000. Das Gebäude muss im Ausgangszustand rechtmässig beheizt sein.
- Das Gebäude muss nach der Sanierung bei der Bewertung "Effizienz Gebäudehülle" mindestens die Effizienzklasse B und bei der Bewertung "Effizienz Gesamtenergie" mindestens die Effizienzklasse B erreichen.
- Massgeblich für die Bestimmung des Förderbeitrags ist die Verbesserung der Effizienzklasse bei Gebäudehülle und Gesamtenergieeffizienz gegenüber dem Ausgangszustand.
 Beispiel: Verbesserung Gebäudehülle um 3 Klassen, Verbesserung Gesamtenergieeffizienz
 um 4 Klassen → Verbesserung um 3 Klassen. Die Mindestanforderung ist eine Verbesserung um je zwei Klassen.
- Nach der Sanierung darf weder ein fossiles Heizsystem noch eine Elektroheizung installiert sein.
- Dem Fördergesuch muss ein GEAK Plus beigelegt werden. Es müssen sowohl der Istzustand wie auch der Sollzustand abgebildet werden. Beim Projektabschluss muss ein gültiger und nach Bauvollendung ausgestellter GEAK beigelegt werden.

- Bei Installation einer Wärmepumpe gilt: Die Wärmepumpe muss ein gültiges internationales oder nationales Wärmepumpen-Gütesiegel tragen (siehe <u>www.fws.ch</u> > Qualitätssicherung > Das Wärmepumpen-Gütesiegel).
- Bei Installation einer Holzfeuerung gilt: Für die Holzfeuerungsanlage müssen eine Leistungserklärung und eine Konformitätserklärung vorliegen.
- Bei Installation einer thermischen Solaranlage gilt: Der Kollektor muss auf https://www.kollektorliste.online/ aufgeführt sein (mit Label Solar Keymark, mit Prüfung EN 12975-1/-2 oder EN 12975-1 resp. ISO 9806).
- Eine Kumulierung mit einem Gesuch für eine Gebäudehüllensanierung (Einzelbauteile), einer Wärmeerzeugung, einer thermischen Solaranlage oder einer Komfortlüftungsanlage ist nicht möglich.

3.3.3 Hinweise

Ein GEAK kann für folgende Nutzungsarten erstellt werden: Einfamilienhaus, Mehrfamilienhaus, Hotel, Büro/Verwaltung, Schule, Verkauf sowie Restaurant.

3.4 Gebäudemodernisierungen nach Minergie

Förderung von Gebäudemodernisierungen nach Minergie-Basisstandard, Minergie-A oder Minergie-P.

3.4.1 Fördersätze

a) Minergie und Minergie-A

	Ein-/Zweifamilien- häuser	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbauten
Grundbeitrag	-	Fr. 10'000	Fr. 10'000
Zusätzlicher Beitrag pro m² EBF	Fr. 100	Fr. 80	Fr. 40
Zusatzbeitrag ECO	Fr. 3'000 plus Fr. 10 pro m² EBF		m² EBF

Der Mindestförderbeitrag beträgt Fr. 35'000 (exkl. Zusatzbeitrag ECO).

Für die Bemessung des Förderbeitrages ist die Energiebezugsfläche (EBF) vor der Sanierung massgebend, sofern die EBF nach der Sanierung grösser ist. Der Förderbeitrag beträgt maximal **40 Prozent** der Gesamtinvestitionen der geförderten Massnahmen.

b) Minergie-P

	Ein-/Zweifamilien- häuser	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbauten
Grundbeitrag	-	Fr. 10'000	Fr. 10'000
Zusätzlicher Beitrag pro m² EBF	Fr. 155	Fr. 100	Fr. 65
Zusatzbeitrag ECO	Fr. 3'000 plus Fr. 10 pro m² EBF		

Der Mindestförderbeitrag beträgt Fr. 40'000 (exkl. Zusatzbeitrag ECO).

Für die Bemessung des Förderbeitrages ist die Energiebezugsfläche (EBF) vor der Sanierung massgebend, sofern die EBF nach der Sanierung grösser ist. Der Förderbeitrag beträgt maximal **40 Prozent** der Gesamtinvestitionen der geförderten Massnahmen.

3.4.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor Baubeginn eingereicht werden.
- Förderberechtigt sind Gebäude mit Baubewilligungsjahr vor 2000. Das Gebäude muss im Ausgangszustand rechtmässig beheizt sein.
- Bei Minergie und Minergie-A gilt: Förderberechtigt sind Gebäude im Eigentum von Privaten, Unternehmen oder gemeinnützigen Institutionen. Gebäude im Eigentum der öffentlichen Hand sind nicht förderberechtigt.
- Das Gebäude muss gemäss dem Minergie-Reglement zertifiziert werden.
- Eine Kumulierung mit einem Gesuch für eine Gebäudehüllensanierung (Einzelbauteile), einer Wärmeerzeugung, einer thermischen Solaranlage oder einer Komfortlüftungsanlage ist nicht möglich.

4 Neubauten

4.1 Minergie-Neubauten

Förderung von Neubauten und Ersatzneubauten nach Minergie-P, SNBS 2.1 oder SIA-Effizienzpfad 2040.

4.1.1 Zertifizierungsbeiträge

Bei erfolgreicher Zertifizierung übernimmt der Kanton die Zertifizierungskosten bei den Standards Minergie-Basisstandard, Minergie-A und Minergie Qualitätssicherung Bau (MQS Bau).

4.1.2 Fördersätze Minergie-P

	Ein-/Zweifamilien- häuser	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbauten
Grundbeitrag	-	Fr. 5'000	Fr. 5'000
Zusätzlicher Beitrag pro m² EBF	Fr. 75	Fr. 45	Fr. 30
Zusatzbeitrag ECO	Fr. 3'000 plus Fr. 10 pro m² EBF		m² EBF

Der Mindestförderbeitrag beträgt Fr. 20'000 (exkl. Zusatzbeitrag ECO).

Die Energiebezugsfläche (EBF) ist die Summe aller ober- und unterirdischen Geschossflächen, für deren Nutzung ein Beheizen oder Klimatisieren notwendig ist, berechnet nach der Empfehlung SIA 380.

4.1.3 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor Baubeginn eingereicht werden. Ein anschliessender Baubeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
- Das Gebäude muss gemäss dem Minergie-Reglement zertifiziert werden.
- Bei SNBS 2.1 (Standard Nachhaltiges Bauen Schweiz) und SIA-Effizienzpfad 2040 gilt: Das Projekt ist zusätzlich nach dem Standard Minergie-P zu zertifizieren. Bei erfolgreicher Zusatzzertifizierung übernimmt der Kanton zusätzlich die Zertifizierungskosten für Minergie-P.

5 Ersatz Wärmeerzeugung

5.1 Holzfeuerungen

Anlagen mit Wärmenetz und einer Feuerungswärmeleistung ab 200 kW_{th} werden über die Massnahme Wärmenetzprojekte gefördert (siehe in Kapitel 5.4).

5.1.1 Fördersätze

	Ein-/Zweifamilien- häuser	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbauten
Einmaliger Investitionsbeitrag pro Anlage	Fr. 6'000	Fr. 10'000	Fr. 10'000
Bei automatischen Holzfeuerungen ab 20 kW thermischer Nennleistung: Für jedes weitere kW		Fr. 250 pro kW _{th}	
Zusatzbeitrag für die Erstellung einer hydraulischen Wärmeverteilung	Fr. 4'000	Fr. 2'500 pro Wohnung	Fr. 4'000
Zusatzbeitrag Gebäudehülleneffizienz	Fr. 3'000	Fr. 10 pro m² EBF	Fr. 10 pro m² EBF
Zusatzbeitrag Partikelabscheider	Fr. 1'000		•

Falls keine Heizöl-, Gas- oder Elektroheizung ersetzt wird, beträgt der Förderbeitrag 30 Prozent der obigen Beiträge.

Ab 20 kW thermischer Nennleistung gilt: Der Förderbeitrag wird auf 50 Watt thermische Nennleistung pro Quadratmeter Energiebezugsfläche begrenzt.

Zusatzbeitrag Gebäudehülleneffizienz: Der maximale Beitrag beträgt Fr. 50'000. Für den Förderbeitrag massgebend ist die bestehende EBF. Der Mindestbeitrag beträgt Fr. 3'000.

Der Förderbeitrag beträgt maximal **40 Prozent** (Prozesswärme: maximal **25 Prozent**) der Gesamtinvestitionen der geförderten Massnahmen die Kosten für die Zusatzbeiträge Gebäudehülleneffizienz und Partikelabscheider können nicht angerechnet werden).

Die Energiebezugsfläche (EBF) ist die Summe aller ober- und unterirdischen Geschossflächen, für deren Nutzung ein Beheizen oder Klimatisieren notwendig ist, berechnet nach der Empfehlung SIA 380.

5.1.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor Installationsbeginn eingereicht werden. Ein anschliessender Installationsbeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
- Beitragsberechtigt sind neu installierte Holzfeuerungsanlagen, die eine bestehende Heizung für ein bestehendes Gebäude ersetzen und in ein Wärmeverteilsystem eingebunden sind. Die neu installierte Holzfeuerungsanlage muss als Hauptheizung eingesetzt werden.
- Die bestehende Anlage muss demontiert werden. In der Gebäudekategorie Industrie/Gewerbe ist ein fossiles Zusatzheizsystem gestattet, sofern es nicht mehr als 50 % der erforderlichen Heizleistung abdeckt und somit nicht als Hauptheizsystem eingesetzt werden kann.

- Ebenfalls beitragsberechtigt sind neu installierte Holzfeuerungsanlagen für die Erzeugung von Prozesswärme für neue oder bestehende Gebäude.
- Bis 70 kW Feuerungswärmeleistung gilt:
 - Dem Fördergesuch muss eine Leistungsgarantie von EnergieSchweiz beigelegt werden (siehe https://www.energieschweiz.ch > Suche nach "Leistungsgarantie").
 - Bei Holzheizkesseln gilt: Die Anlage entspricht dem Stand der Technik und die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte gemäss Luftreinhalte-Verordnung (LRV) wird mit einer amtlichen Abnahmemessung innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme nachgewiesen.
 - Für die Holzfeuerungsanlage müssen eine Leistungserklärung und eine Konformitätserklärung vorliegen. Stückholzfeuerungen müssen gemäss den Empfehlungen von Holzenergie Schweiz betrieben werden.
- Ab 70 kW Feuerungswärmeleistung gilt:
 - Für Feinstaub ist ein Grenzwert von 20 mg/m³ einzuhalten.
 - Es muss eine vollständige, termingerechte Qualitätsbegleitung nach QM Holzheizwerke erfolgen (siehe www.qmholzheizwerke.ch > QM Holzheizwerke > Zuordnung der Projekte). Beim Ersatz einer Holzfeuerung kann auf QM Holzheizwerke verzichtet werden.
- Bei Ein-/Zweifamilienhäusern muss das Warmwasser an die neue Wärmeerzeugungsanlage angebunden werden, falls es nicht ganz oder teilweise mittels erneuerbarer Energie (Sonnenkollektoren, Wärmepumpenboiler etc.) aufbereitet wird. Bei Mehrfamilienhäusern und Nichtwohnbauten gilt diese Bedingung nur, falls das Warmwasser zentral aufbereitet wird.
- Zusatzbeitrag hydraulische Wärmeverteilung: Beitragsberechtigt sind neu installierte Heizwärmeverteilungen und Wärmeabgabesysteme beim Ersatz von elektrischen Widerstandsheizungen ohne Wasserverteilsystem (Einzelraumheizungen) sowie beim Ersatz von mit fossilen Brennstoffen oder mit Holz befeuerten Einzel- und Etagenöfen.
- Zusatzbeitrag Gebäudehülleneffizienz: Mindestens eine Massnahme an der Gebäudehülle (neue Fenster, Dämmung Dach, Wand, Estrichboden oder Kellerdecke) muss im Rahmen dieses Gesuchs umgesetzt werden. Die Kosten für diese Massnahme müssen mindestens 10'000 Franken betragen. Der Zusatzbeitrag kann nur beantragt werden, wenn für die entsprechende Massnahme nicht bereits im Rahmen des Förderprogramms Gebäudehüllensanierung ein Beitrag beantragt oder bezogen wurde.
- **Zusatzbeitrag Partikelabscheider**: Beitragsberechtigt sind neu eingebaute Partikelabscheider (Elektrofilter, Abgaswäscher) zur Reduktion der Emissionen aus Holzfeuerungsanlagen. Der Partikelabscheider muss im Normalbetrieb einen Abscheidegrad von mindestens 60 % gewährleisten.
- Eine Kumulierung mit einem finanziellen Beitrag an eine Gebäudemodernisierung nach GEAK-Effizienzklassen oder an eine Gebäudemodernisierung nach Minergie ist nicht möglich.

5.1.3 Hinweise

Es wird empfohlen, beim Projektieren einer grösseren Holzfeuerung, zusätzlich die Erstellung einer **Wärmekraftkopplung (WKK)** zu prüfen. Die Bedingungen einer zusätzlichen Förderung sind dem Kapitel 10.1 Wärmekraftkopplungsanlagen zu entnehmen.

5.2 Wärmepumpenanlagen

Anlagen mit Wärmenetz und einer thermischen Nennleistung ab 200 kW_{th} werden über die Massnahme Wärmenetzprojekte gefördert (siehe in Kapitel 5.4).

5.2.1 Fördersätze

a) Sole/Wasser-Wärmepumpe, Wasser/Wasser-Wärmepumpe

	Ein-/Zweifamilien- häuser	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbauten
Einmaliger Investitionsbeitrag pro Anlage	Fr. 9'000	Fr. 16'000	Fr. 16'000
Ab 20 kW thermischer Nennleistung: Für jedes weitere kW		Fr. 300 pro kWth	
Zusatzbeitrag für die Erstellung einer hydraulischen Wärmeverteilung	Fr. 4'000	Fr. 2'500 pro Wohnung	Fr. 4'000
Zusatzbeitrag Gebäudehülleneffizienz	Fr. 3'000	Fr. 10 pro m² EBF	Fr. 10 pro m² EBF
Zusatzbeitrag Solarstromanlage	Fr. 3'000	Fr. 10 pro m² EBF	Fr. 10 pro m² EBF

Falls keine Heizöl-, Gas- oder Elektroheizung ersetzt wird, beträgt der Förderbeitrag 30 Prozent der obigen Beiträge.

Ab 20 kW thermischer Nennleistung gilt: Der Förderbeitrag wird auf 50 Watt thermische Nennleistung pro Quadratmeter Energiebezugsfläche begrenzt.

Zusatzbeitrag Gebäudehülleneffizienz: Der maximale Beitrag beträgt Fr. 50'000. Für den Förderbeitrag massgebend ist die bestehende EBF. Der Mindestbeitrag beträgt Fr. 3'000.

Zusatzbeitrag Solarstromanlage: Der maximale Beitrag beträgt Fr. 40'000. Für den Förderbeitrag massgebend ist die bestehende EBF. Der Mindestbeitrag beträgt Fr. 3'000.

Der Förderbeitrag beträgt maximal **40 Prozent** der Gesamtinvestitionen der geförderten Massnahmen (die Kosten für die Zusatzbeiträge Gebäudehülleneffizienz und Solarstromanlage können nicht angerechnet werden).

Die Energiebezugsfläche (EBF) ist die Summe aller ober- und unterirdischen Geschossflächen, für deren Nutzung ein Beheizen oder Klimatisieren notwendig ist, berechnet nach der Empfehlung SIA 380.

b) Luft/Wasser-Wärmepumpe

	Ein-/Zweifamilien- häuser	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbauten
Einmaliger Investitionsbeitrag pro Anlage	Fr. 3'000	Fr. 7'000	Fr. 7'000
Ab 20 kW thermischer Nennleistung: Für jedes weitere kW		Fr. 200 pro kWth	
Zusatzbeitrag für die Erstellung einer hyd- raulischen Wärmeverteilung	Fr. 4'000	Fr. 2'500 pro Wohnung	Fr. 4'000
Zusatzbeitrag Gebäudehülleneffizienz	Fr. 3'000	Fr. 10 pro m² EBF	Fr. 10 pro m² EBF
Zusatzbeitrag Solarstromanlage	-	Fr. 10 pro m² EBF	Fr. 10 pro m² EBF

Nicht unterstützt wird der Ersatz eines erneuerbaren Heizsystems (Holzfeuerung, Wärmepumpe) durch eine Luft/Wasser-Wärmepumpe.

Ab 20 kW thermischer Nennleistung gilt: Der Förderbeitrag wird auf 50 Watt thermische Nennleistung pro Quadratmeter Energiebezugsfläche begrenzt.

Zusatzbeitrag Gebäudehülleneffizienz: Der maximale Beitrag beträgt Fr. 50'000. Für den Förderbeitrag massgebend ist die bestehende EBF. Der Mindestbeitrag beträgt Fr. 3'000.

Zusatzbeitrag Solarstromanlage: Der maximale Beitrag beträgt Fr. 40'000. Für den Förderbeitrag massgebend ist die bestehende EBF. Der Mindestbeitrag beträgt Fr. 3'000.

Der Förderbeitrag beträgt maximal **40 Prozent** der Gesamtinvestitionen der geförderten Massnahmen (die Kosten für die Zusatzbeiträge Gebäudehülleneffizienz und Solarstromanlage können nicht angerechnet werden).

Die Energiebezugsfläche (EBF) ist die Summe aller ober- und unterirdischen Geschossflächen, für deren Nutzung ein Beheizen oder Klimatisieren notwendig ist, berechnet nach der Empfehlung SIA 380.

5.2.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor Installationsbeginn eingereicht werden. Ein anschliessender Installationsbeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
- Beitragsberechtigt sind neu installierte Wärmepumpenanlagen, die eine bestehende Heizung für ein bestehendes Gebäude oder für eine bestehende Wohnung ersetzen. Die neu installierte Wärmepumpenanlage muss als Hauptheizung eingesetzt werden.
- Luft/Wasser-Wärmepumpen in Ein-/Zweifamilienhäusern sind nur förderberechtigt, wenn eine Solarstromanlage mit einer Leistung von mindestens 30 Watt pro Quadratmeter Energiebezugsfläche (EBF) neu installiert, bereits vorhanden ist, oder auf mindestens 30 Watt pro Quadratmeter EBF erweitert wird.
- Nicht unterstützt wird der Ersatz eines erneuerbaren Heizsystems (Holzfeuerung, Wärmepumpe) durch eine Luft/Wasser-Wärmepumpe.
- Die bestehende Anlage muss demontiert werden. In der Gebäudekategorie Industrie/Gewerbe ist ein fossiles Zusatzheizsystem gestattet, sofern es nicht mehr als 50 % der erforderlichen Heizleistung abdeckt und somit nicht als Hauptheizsystem eingesetzt werden kann.

- Förderberechtigt sind ausschliesslich Elektromotor-Wärmepumpen.
- Soweit für die installierte thermische Nennleistung anwendbar (aktueller Stand: bis 15 kWth), muss ein zertifiziertes Wärmepumpen-System-Modul eingesetzt werden (siehe www.fws.ch > Qualitätssicherung > Wärmepumpen-System-Modul). Der Förderbeitrag wird erst nach Vorliegen eines von der FWS (Fachvereinigung Wärmepumpen Schweiz) unterzeichneten Anlagezertifikates ausbezahlt. Die Kosten für das Anlagezertifikat (380 Franken plus MWST) werden über das Förderprogramm finanziert und nicht in Rechnung gestellt. Bei einem Ersatz einer Wärmepumpe kann auf das Wärmepumpen-System-Modul verzichtet werden.
- Bei einer grösseren thermischen Nennleistung gilt:

 a) Die Wärmepumpe muss ein gültiges internationales oder nationales Wärmepumpen-Gütesiegel tragen (siehe www.fws.ch > Qualitätssicherung > Das Wärmepumpen-Gütesiegel).
 b) Dem Fördergesuch muss eine Leistungsgarantie von EnergieSchweiz beigelegt werden (siehe https://www.energieschweiz.ch > Suche nach "Leistungsgarantie").
- Es sind folgende Effizienzwerte einzuhalten:
 - Luft-Wasser-Wärmepumpen: COP bei A2/W35 mind. 3.6 bzw. SCOP mind. 4.0
 - Sole-Wasser-Wärmepumpen: COP bei B0/W35 mind. 4.6 bzw. SCOP mind. 4.8
 - Wasser-Wasser-Wärmepumpen: COP bei W10/W35 mindestens 5.6
- Für Erdwärmesonden ist das Gütesiegel für Erdwärmesonden-Bohrfirmen erforderlich (siehe www.fws.ch > Qualitätssicherung > Bohrfirmen mit Gütesiegel).
- Die Wärmeverteilung und -abgabe ist so zu dimensionieren, dass die maximale Vorlauftemperatur höchstens 50°C beträgt.
- Bei Ein-/Zweifamilienhäusern muss das Warmwasser an die neue Wärmeerzeugungsanlage angebunden werden, falls es nicht ganz oder teilweise mittels erneuerbarer Energie (Sonnenkollektoren, Wärmepumpenboiler etc.) aufbereitet wird. Bei Mehrfamilienhäusern und Nichtwohnbauten gilt diese Bedingung nur, falls das Warmwasser zentral aufbereitet wird.
- Ab einer Leistung von 100 kW_{th} wird eine fachgerechte Strom- und Wärmemessung vorausgesetzt.
- Zusatzbeitrag hydraulische Wärmeverteilung: Beitragsberechtigt sind neu installierte Heizwärmeverteilungen und Wärmeabgabesysteme beim Ersatz von elektrischen Widerstandsheizungen ohne Wasserverteilsystem (Einzelraumheizungen) sowie beim Ersatz von mit fossilen Brennstoffen oder mit Holz befeuerten Einzel- und Etagenöfen.
- Zusatzbeitrag Gebäudehülleneffizienz: Mindestens eine Massnahme an der Gebäudehülle (neue Fenster, Dämmung Dach, Wand, Estrichboden oder Kellerdecke) muss im Rahmen dieses Gesuchs umgesetzt werden. Die Kosten für diese Massnahme müssen mindestens 10'000 Franken betragen. Der Zusatzbeitrag kann nur beantragt werden, wenn für die entsprechende Massnahme nicht bereits im Rahmen des Förderprogramms Gebäudehüllensanierung ein Beitrag beantragt oder bezogen wurde.
- Zusatzbeitrag Solarstromanlage: Es muss im Rahmen dieses Gesuchs eine Solarstromanlage mit einer Leistung von mindestens 30 Watt pro Quadratmeter Energiebezugsfläche (EBF) neu installiert bzw. um mindestens 20 Watt erweitert werden. Der Zusatzbeitrag wird nur einmal ausgerichtet und ist nicht mit dem Zusatzbeitrag Solarstromanlage des Programms Gebäudehüllensanierungen kumulierbar.
- Eine Kumulierung mit einem finanziellen Beitrag an eine Gebäudemodernisierung nach GEAK-Effizienzklassen oder an eine Gebäudemodernisierung nach Minergie ist nicht möglich.

5.2.3 Hinweise

- Das Wärmepumpen-System-Modul ist zurzeit für Wärmepumpen bis zu einer thermischen Nennleistung von 15 kW anwendbar. Die thermische Nennleistung bezieht sich auf die Betriebspunkte A-7/W35 (Luft/Wasser), B0/W35 (Sole/Wasser) und W10/W35 (Wasser/Wasser).
- Erdwärmesonden: Wir empfehlen, die Eignung vorgängig beim Amt für Umwelt unter https://map.geo.tg.ch > Suche nach "Verbotszonen Erdwärmesonden (Geothermie)" abzuklären.
 - Kontaktperson: Frau Dorothea Stumm, Tel. 058 345 52 43.
- Grundwasserfassungen: Die Eignung des Grundstücks für die Wärmeentnahme ist vorgängig beim Amt für Umwelt abzuklären.
 - Kontaktperson: Herr Lawrence Och, Tel. 058 345 52 23.

5.3 Anschlüsse an Wärmenetze

5.3.1 Fördersätze

	Ein-/Zweifamilien- häuser	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbauten
Einmaliger Investitionsbeitrag pro Anschluss (Übergabestation)	Fr. 7'000	Fr. 12'000	Fr. 12'000
Ab 20 kW Anschlussleistung: Für jedes weitere Kilowatt	Fr. 75 pro kW Anschlussleistung		
Zusatzbeitrag für die Erstellung einer hyd- raulischen Wärmeverteilung	Fr. 4'000	Fr. 2'500 pro Wohnung	Fr. 4'000
Zusatzbeitrag Gebäudehülleneffizienz	Fr. 3'000	Fr. 10 pro m² EBF	Fr. 10 pro m² EBF

Falls keine Heizöl-, Gas- oder Elektroheizung ersetzt wird, beträgt der Förderbeitrag 50 Prozent der obigen Beiträge.

Ab 20 kW Anschlussleistung gilt: Der Förderbeitrag wird auf 50 Watt thermische Nennleistung pro Quadratmeter Energiebezugsfläche begrenzt.

Zusatzbeitrag Gebäudehülleneffizienz: Der maximale Beitrag beträgt Fr. 50'000. Für den Förderbeitrag massgebend ist die bestehende EBF. Der Mindestbeitrag beträgt Fr. 3'000.

Der Förderbeitrag beträgt maximal **50 Prozent** der Gesamtinvestitionen der geförderten Massnahmen (die Kosten für den Zusatzbeitrag Gebäudehülleneffizienz können nicht angerechnet werden).

5.3.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor Installationsbeginn eingereicht werden. Ein anschliessender Installationsbeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
- Beitragsberechtigt sind neu erstellte Anschlüsse an neue oder bestehende Wärmenetze, die eine bestehende Wärmeversorgung für ein bestehendes Gebäude ersetzen.
- Nach Inbetriebnahme der neuen Wärmeerzeugung darf weder ein fossiles Heizsystem noch eine Elektroheizung installiert sein.
- Die bezogene Wärme muss zu mindestens 75 % aus erneuerbaren Energien (Holz, Erd-/Umweltwärme, Biogas) oder aus Abwärme stammen.
- Bei Ein-/Zweifamilienhäusern muss das Warmwasser an die neue Wärmeerzeugungsanlage angebunden werden, falls es nicht ganz oder teilweise mittels erneuerbarer Energie (Sonnenkollektoren, Wärmepumpenboiler etc.) aufbereitet wird. Bei Mehrfamilienhäusern und Nichtwohnbauten gilt diese Bedingung nur, falls das Warmwasser zentral aufbereitet wird.
- Der Wärmenetzbetreiber stellt dem Kanton die notwendigen Angaben zur Vermeidung von Doppelförderungen zur Verfügung.
- Der Wärmeliefervertrag darf keine Bestimmungen enthalten, die eine nachträgliche Gebäudehüllensanierung bzw. Erstellung einer Solaranlage erschweren oder verunmöglichen.
- Ab einer Anschlussleistung von 200 kW wird eine fachgerechte Wärmemessung vorausgesetzt.

- Zusatzbeitrag hydraulische Wärmeverteilung: Beitragsberechtigt sind neu installierte Heizwärmeverteilungen und Wärmeabgabesysteme beim Ersatz von elektrischen Widerstandsheizungen ohne Wasserverteilsystem (Einzelraumheizungen) sowie beim Ersatz von mit fossilen Brennstoffen oder mit Holz befeuerten Einzel- und Etagenöfen.
- Zusatzbeitrag Gebäudehülleneffizienz: Mindestens eine Massnahme an der Gebäudehülle (neue Fenster, Dämmung Dach, Wand, Estrichboden oder Kellerdecke) muss im Rahmen dieses Gesuchs umgesetzt werden. Die Kosten für diese Massnahme müssen mindestens 10'000 Franken betragen. Der Zusatzbeitrag kann nur beantragt werden, wenn für die entsprechende Massnahme nicht bereits im Rahmen des Förderprogramms Gebäudehüllensanierung ein Beitrag beantragt oder bezogen wurde.
- Eine Kumulierung mit einem finanziellen Beitrag an eine Gebäudemodernisierung nach GEAK-Effizienzklassen oder an eine Gebäudemodernisierung nach Minergie ist nicht möglich.

5.4 Wärmenetzprojekte

Gefördert werden Neubauten und Erweiterungen von Wärmeerzeugungsanlagen mit Wärmenetz sowie Neubauten und Erweiterungen von Wärmenetzen. Unter den Begriff Wärmenetze fallen sowohl Hochtemperaturwärmenetze wie auch Niedertemperaturwärmenetze bzw. Anergienetze.

5.4.1 Fördersätze

	Fördersatz
Neubau/Erweiterung von Wärmeerzeugungsanlagen mit Wärmenetz 1)	Fr. 200 pro MWh/a
Neubau/Erweiterung von Wärmenetzen 2)	Fr. 50 pro MWh/a
Zusatzbeitrag See- und Flusswasserfassungen	Fr. 100 pro MWh/a

Der minimale Beitrag pro Projekt muss mindestens Fr. 5'000 erreichen.

Ab 2'000 MWh/a: Bei allen darüber liegenden MWh wird der Beitrag um 25 Prozent reduziert.

Der Förderbeitrag beträgt maximal 40 Prozent der Gesamtinvestitionen der geförderten Massnahmen.

Zusatzbeitrag See- und Flusswasserfassungen: Der Zusatzbeitrag beträgt maximal **50 Prozent** der Kosten der See- bzw. Flusswasserfassung (Kosten der Leitung Entnahmestelle bis Zentrale).

- 1) Gegenüber dem Zustand vor dem Neubau bzw. der Erweiterung der Wärmeerzeugungsanlage <u>zusätzlich</u> an Bauten gelieferte Wärme (netto, exkl. Netzverluste) aus erneuerbaren Energien oder Abwärme.
- 2) Gegenüber dem Zustand vor dem Neubau bzw. der Erweiterung des Wärmenetzes <u>zusätzlich</u> an Bauten gelieferte Wärme (netto, exkl. Netzverluste) aus erneuerbaren Energien oder Abwärme.

5.4.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor Installationsbeginn eingereicht werden. Ein anschliessender Installationsbeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
- Aufgrund des Neubaus bzw. der Erweiterung von Wärmeerzeugungsanlagen mit Wärmenetz (Holzheizwerk, Wärmepumpe etc.) oder des Netzneubaus bzw. der Netzerweiterung (Wärmenetz, Anergienetz) wird gegenüber dem Zustand vor der Umsetzung zusätzlich Wärme aus erneuerbaren Energien oder Abwärme verteilt.
- Beitragsberechtigt ist die Wärmelieferung an neu ans Wärmenetz angeschlossene Gebäude (bestehende Gebäude sowie Neubauten).
- Anlagen zur Optimierung von industriellen oder gewerblichen Prozessen sowie Produktionsanlagen sind nicht beitragsberechtigt.
- Bei Holzfeuerungsanlagen gilt:
 - a) Es muss eine vollständige, termingerechte Qualitätsbegleitung nach QM Holzheizwerke erfolgen (siehe www.qmholzheizwerke.ch > QM Holzheizwerke > Zuordnung der Projekte). b) Für Feinstaub ist ein Grenzwert von 20 mg/m³ einzuhalten.
- Ein weiteres Fördergesuch für ein Wärmenetzprojekt kann erst nach Auszahlung oder Rückzug des aktuellen Gesuchs bewilligt werden. Falls die Fertigstellung eines grossen Wärmenetzes mehr als 5 Jahre benötigt und das Wärmenetz mit klaren örtlichen Abgrenzungen etappiert werden kann, können gestaffelte Gesuche akzeptiert werden.

- Der Wärmenetzbetreiber muss dem Kanton die notwendigen Angaben zur Vermeidung von Doppelförderungen zur Verfügung stellen.
- An das Wärmenetz muss mindestens ein Abnehmer angeschlossen sein bzw. werden, der nicht gleichzeitig Eigentümer oder Betreiber des Wärmenetzes ist.

5.4.3 Hinweise

- Bei Anlagen ab einer geförderten Wärme von 200 MWh/a kann die Schlusszahlung frühestens nach dem ersten vollen Betriebsjahr erfolgen. Dazu sind im Energieförderportal die Felder im Register "Projekt" unter "Energiebilanz" zu aktualisieren. Der Projektabschluss kann jedoch bereits nach Installation der Anlage eingereicht werden. Nach erfolgreicher Prüfung wird eine Akontozahlung von maximal zwei Drittel des Förderbeitrags ausgelöst.
- Für Holzfeuerungen gilt zudem: Für die Schlusszahlung wird der Prüfbescheid Emissionskontrolle (LRV-Messung) benötigt. Das Qualitäts-Management-System für Holzheizwerke (QM Holzheizwerke) muss abgeschlossen sein.
- Es wird empfohlen, beim Projektieren einer grösseren Holzfeuerung, zusätzlich die Erstellung einer Wärmekraftkopplung (WKK) zu prüfen. Die Bedingungen einer zusätzlichen Förderung sind dem Kapitel 10.1 Wärmekraftkopplungsanlagen zu entnehmen.

6 Solaranlagen

6.1 Thermische Solaranlagen

Förderung von thermischen Sonnenkollektoranlagen für bestehende Gebäude.

6.1.1 Fördersätze

	Fördersatz
Grundbeitrag pro Anlage	Fr. 1'500
Zusätzlicher Beitrag pro kW thermische Nennleistung	Fr. 600 pro kW _{th}

Falls eine thermische Solaranlage ersetzt wird, so reduziert sich der Förderbeitrag auf 50 Prozent des obigen Beitrags.

Der Förderbeitrag beträgt maximal 40 Prozent der Gesamtinvestitionen der geförderten Massnahme.

6.1.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor Installationsbeginn eingereicht werden. Ein anschliessender Installationsbeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
- Beitragsberechtigt sind Sonnenkollektoranlagen für bestehende Gebäude. Gebäude gelten als bestehend, wenn sie mindestens 5 Jahre alt sind.
- Beitragsberechtigt sind Sonnenkollektoranlagen für Warmwasser oder für Warmwasser und Heizungsunterstützung. Luftkollektoren, Heutrocknungs- und Schwimmbadheizungsanlagen sind nicht beitragsberechtigt.
- Beitragsberechtigt sind Neuanlagen, die Erweiterung bestehender Anlagen sowie der Ersatz bestehender Anlagen, die mindestens 15 Jahre alt sind. Anlagen bzw. Anlagenerweiterungen mit weniger als 2 kW thermischer Nennleistung werden nicht gefördert.
- Beitragsberechtigt sind Kollektoren, die auf https://www.kollektorliste.online/ aufgeführt sind (mit Label Solar Keymark, mit Prüfung EN 12975-1/-2 oder EN 12975-1 resp. ISO 9806).
- Dem Fördergesuch muss das Formular "Validierte Leistungsgarantie Sonnenkollektoren (VLG)" von Swissolar/EnergieSchweiz beigelegt werden (siehe https://www.swissolar.ch > Über Solarenergie > Solarwärme > Validierte Leistungsgarantie).
- Bei Anlagen ab 20 kW thermischer Kollektor-Nennleistung ist eine aktive Anlagenüberwachung gemäss den Vorgaben von Swissolar vorgeschrieben.
- Eine Kumulierung mit einem finanziellen Beitrag an eine Gebäudemodernisierung nach GEAK-Effizienzklassen oder an eine Gebäudemodernisierung nach Minergie ist nicht möglich.

6.2 Solarstromanlagen (Einmalvergütung)

Der Bund fördert Solarstromanlagen mit einmaligen Investitionsbeiträgen (Einmalvergütung).

Einmalvergütung für kleine Photovoltaikanlagen (KLEIV)

Förderung für alle Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von 2 bis 100 kW. Die KLEIV setzt sich aus einem Leistungsbeitrag (Betrag pro installiertem kW) und, für Anlagen mit einer Leistung von 2 bis 5 kW, aus einem Grundbeitrag zusammen. Die KLEIV beträgt maximal 30 % der Investitionskosten von Referenzanlagen.

Einmalvergütung für grosse Photovoltaikanlagen (GREIV)

Förderung für alle Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von mindestens 100 kW. Die GREIV besteht aus einem Leistungsbeitrag (Betrag pro installiertem kW). Sie beträgt maximal 30 % der Investitionskosten von Referenzanlagen.

Hohe Einmalzahlung (Hohe EIV) ohne Auktionen

Förderung für Photovoltaikanlagen ohne Eigenverbrauch mit einer Leistung von weniger als 150 kW.

Neigungswinkelbonus

Zusätzliche Förderung zur Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen, die einen Neigungswinkel von mindestens 75 Grad aufweisen.

Zuständig für die Abwicklung der Förderprogramme des Bundes für die Stromproduktion aus neuen erneuerbaren Energien ist die Pronovo AG.

Weitere Informationen sind erhältlich unter:

https://pronovo.ch

E-Mail: info@pronovo.ch Tel.: 0848 014 014

Sie finden dort auch einen Förderbeitragsrechner.

Herkunftsnachweis (HKN)

Mit dem Herkunftsnachweis (HKN) wird gegenüber dem Endverbraucher Transparenz geschaffen. Mit HKN kann aufgezeigt werden, wie sich die Stromproduktion in der Schweiz zusammensetzt. Die HKN einer Solarstromanlage können optional veräussert werden. Das schweizerische Herkunftsnachweissystem wird von Pronovo betrieben.

Weitere Informationen sind erhältlich unter: https://pronovo.ch > Herkunftsnachweise > Informationen zu HKN

Übersicht über die Einspeisevergütung für ins Netz eingespeiste Energie aus Solarstromanlagen und Vergütung für Herkunftsnachweise (HKN): www.pvtarif.ch

6.3 Solarstromanlagen ohne Eigenverbrauch

Dieses Förderprogramm wurde eingestellt. Ab 2023 fördert der Bund grosse Solarstromanlagen ohne Eigenverbrauch bis zu einer Leistung von 150 kW mit höheren Beiträgen. Ab einer Leistung von 150 kW werden Anlagen ohne Eigenverbrauch mittels Auktionsverfahren gefördert.

6.4 Batteriespeicher für Solarstromanlagen

Förderung von stationären Batteriespeichern für netzgekoppelte Solarstromanlagen.

6.4.1 Fördersätze

	Fördersatz
Einmaliger Investitionsbeitrag pro Anlage	Fr. 1'000

Der Förderbeitrag beträgt maximal 25 Prozent der Gesamtinvestitionen der geförderten Massnahme.

6.4.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor Installationsbeginn eingereicht werden. Ein anschliessender Installationsbeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
- Beitragsberechtigt sind stationäre Batteriespeicher für bereits bestehende oder geplante netzgekoppelte Solarstromanlagen.
- Es werden ausschliesslich Neuanlagen gefördert (keine Anlagenerweiterungen).
- Die nutzbare Batteriekapazität muss mindestens 8 kWh betragen.
- Die Anlage muss durch eine ausgewiesene Fachperson installiert werden.
- Es wird erwartet, dass der Betreiber auf Verlangen des Elektrizitätsversorgungsunternehmens (EVU) einen Teil der Kapazität dem EVU gegen Entgelt zur Verfügung stellt (gilt nicht für Quartierspeicher).

6.5 Vermarktung von Solarstrom

Falls Sie sich für die Vermarktung der Überschussenergie oder für den Kauf von Solarstrom interessieren, informieren Sie sich bitte bei den folgenden Organisationen:

Organisation	Beitrag/Bedingungen
Solarstrom-Pool Thurgau Postfach 8501 Frauenfeld Tel. 052 724 03 48 (Erreichbarkeit siehe Internetseite) E-Mail: info@solarstrom-pool.ch www.solarstrom-pool.ch	Wegleitung und Formulare finden Sie unter www.solarstrom-pool.ch
Thurgauer Naturstrom Postfach 9320 Arbon Tel. 071 440 66 30 E-Mail: info@thurgauer-naturstrom.ch www.thurgauer-naturstrom.ch	Thurgauer Naturstrom ist regional erzeugter, umweltfreundlicher Strom. Infos finden Sie unter www.thurgauer-naturstrom.ch
Lokales Elektrizitätswerk	Vergütung Solarstrom: Abhängig vom lokalen Elektrizitätswerk

7 Energieeffizienz

7.1 Komfortlüftungsanlagen

Förderung von Komfortlüftungsanlagen in bestehenden Gebäuden.

7.1.1 Fördersätze

	Ein-/Zweifamilien- häuser	MFH ab 3 Wohnungen	Büro/Verwaltung, Schule, Verkauf, Restaurant, Ver- sammlung
Einmaliger Investitionsbeitrag	Fr. 3'500	Fr. 2'500 pro Whg.	Fr. 10 pro m² EBF

Der Förderbeitrag beträgt maximal 40 Prozent der Gesamtinvestitionen der geförderten Massnahme.

7.1.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor Installationsbeginn eingereicht werden. Ein anschliessender Installationsbeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
- Beitragsberechtigt sind neu installierte Lüftungssysteme in bestehenden Gebäuden. Gebäude gelten als bestehend, wenn sie mindestens 5 Jahre alt sind.
- Beitragsberechtigt sind Lüftungssysteme mit Zuluft, Abluft und Wärmerückgewinnung. Sie müssen eine Wärmerückgewinnung mit einem Wirkungsgrad von mindestens 70 % erreichen und die spezifische elektrische Leistungsaufnahme darf höchstens 0.28 W / (m³ h) betragen.
- Bei Wohnbauten müssen die Anforderungen der SIA Norm 382/5:2021 "Mechanische Lüftung in Wohngebäuden" eingehalten werden. Alle aktiv beheizten Räume müssen mit dem Volumenstrom gemäss der Norm mechanisch belüftet werden.
- Bei Nichtwohnbauten sind alle Räume mechanisch zu belüften, in welchen sich Personen dauernd aufhalten (inkl. Pausenräume, WC etc.).
- Eine mehrstufige Betriebsart muss gewährleistet sein.
- Eine Kumulierung mit einem finanziellen Beitrag an eine Gebäudemodernisierung nach GEAK-Effizienzklassen oder an eine Gebäudemodernisierung nach Minergie ist nicht möglich.

7.2 Energieeffizienz in Unternehmen

Förderung von Energieeffizienzmassnahmen in Unternehmen und Institutionen in den Bereichen Abwärmenutzung, Wärmeverteilung, Gebäude, Kälte- und Kühlwasseranlagen, Lüftungsanlagen, Druckluftanlagen, Pumpensysteme und Motoren. Ausgeschlossen sind Unternehmen und Institutionen, die sich überwiegend in öffentlicher Hand befinden.

7.2.1 Fördersätze

	Fördersatz
Einmaliger Investitionsbeitrag für die eingesparte elektrische Energie (über 10 Jahre gerechnet)	Fr. 30 pro MWh
Einmaliger Investitionsbeitrag für die eingesparte thermische Energie (über 10 Jahre gerechnet)	Fr. 10 pro MWh

Der Förderbeitrag beträgt maximal **25 Prozent** der Gesamtinvestitionen pro geförderte Massnahme. Der minimale Beitrag pro Projekt muss mindestens Fr. 1'000 erreichen. Der maximale Beitrag beträgt Fr. 30'000 (Abwärmenutzung: Fr. 200'000) pro Projekt. Betriebsoptimierungen werden mit 25 Prozent der Gesamtinvestitionen (maximal Fr. 5'000) unterstützt.

7.2.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor Umsetzungsbeginn eingereicht werden. Ein anschliessender Beginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
- Förderberechtigt sind Energieeffizienzmassnahmen in Unternehmen und Institutionen in den Bereichen Abwärmenutzung, Wärmeverteilung, Gebäude, Kälte- und Kühlwasseranlagen, Lüftungsanlagen, Druckluftanlagen, Pumpensysteme und Motoren. Der Nachweis muss mit dem Berechnungstool unter https://energie.tg.ch Förderprogramm erfolgen. Förderberechtigt sind zudem Energiemanagementsysteme und Betriebsoptimierungen.
- Ab einem Förderbeitrag von Fr. 30'000 wird eine einmalige Messung der Energieeinsparung pro Jahr (thermisch und elektrisch) vorausgesetzt.
- Eine Kumulierung mit anderen kantonalen Förderprogrammen ist nicht möglich. Produktionsanlagen sind nicht förderberechtigt. Nicht förderberechtigt sind Unternehmen und Institutionen, die sich überwiegend in öffentlicher Hand befinden.
- Massnahmen, die in Unternehmen umgesetzt werden, die einer Verminderungsverpflichtung nach dem CO₂-Gesetz unterliegen (Befreiung von CO₂-Abgabe etc.) oder die am Emissionshandel (EHS) teilnehmen, sind nicht förderberechtigt. Massnahmen, die durch eine private Organisation im Klimabereich unterstützt werden (z.B. durch KliK, Energie Zukunft Schweiz), sind nicht förderberechtigt. Massnahmen, die im Rahmen von Vereinbarungen mit dem Bund gemäss Artikel 4 Absatz 3 des CO₂-Gesetzes zur Erreichung des gesetzlichen Reduktionsziels umgesetzt werden (z.B. Zielvereinbarung KVA), sind nicht förderberechtigt.

8 Elektromobilität

8.1 Erschliessung Ladeinfrastruktur

Beitrag an die Erschliessungskosten für die Ladeinfrastruktur in Mehrfamilienhäusern, Industrie/Gewerbe und Bürogebäuden.

8.1.1 Fördersätze

	Fördersatz
Einmaliger Investitionsbeitrag	25 % der Investitionskosten

Beitrag an die Erschliessungskosten für die Ladeinfrastruktur für Bauten der SIA-Gebäudekategorien I, III und IX (Mehrfamilienhäuser, Verwaltung, Industrie). Die kantonale Verwaltung ist nicht beitragsberechtigt.

Die Erschliessungskosten beinhalten die Erstellung der fest mit dem Gebäude verbundenen Elektroinfrastruktur für die Stromversorgung eines Elektrofahrzeugs. Nicht zu den Erschliessungskosten gehören die Ladestationen.

Der minimale Beitrag pro Projekt muss mindestens Fr. 1'000 erreichen.

8.1.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor Realisierungsbeginn eingereicht werden.
- Beitragsberichtigt sind Installationen in Gebäuden mit Baubewilligungsjahr vor 2019.

8.2 Bidirektionale Ladestation

Förderung von bidirektionalen Ladestationen für Elektrofahrzeuge mit gekoppelter Solarstromanlage von Wohngebäuden.

8.2.1 Fördersätze

	Fördersatz
Einmaliger Investitionsbeitrag pro Ladestation	Fr. 1'000

Der Förderbeitrag beträgt maximal 25 Prozent der Gesamtinvestitionen der geförderten Massnahme.

8.2.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor Installationsbeginn eingereicht werden. Ein anschliessender Installationsbeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
- Beitragsberechtigt sind stationäre bidirektionale Gleichstrom-Ladestationen (DC) an privaten Parkplätzen in Ein- oder Mehrfamilienhäusern, welche mit einer Solarstromanlage im Eigenverbrauch gekoppelt sind.
- Pro Gebäude kann nur ein Gesuch eingereicht werden.
- Es werden ausschliesslich Neuanlagen gefördert.
- Die Anlage muss durch eine ausgewiesene Fachperson installiert werden.
- Die bidirektionale Ladestation entspricht der Definition und Anforderungen Merkblatt SIA 2060:2020 Ausbaustufe D (ready to charge).
- Diese Förderkategorie ist mit Fr. 50'000, bzw. 50 Ladestationen, begrenzt. Entscheidend für die Berücksichtigung des Fördergesuchs ist das Einreichedatum.

9 Analysen und Studien

9.1 Machbarkeitsstudien

9.1.1 Fördersätze

	Max. Fördersatz pro Projekt
50 Prozent der Studienkosten	Fr. 20'000

9.1.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor der Berichterstellung eingereicht werden.
- Die Machbarkeitsstudie muss durch eine ausgewiesene Fachperson durchgeführt werden.
- Die Machbarkeitsstudie muss ein technisches Problem lösen sowie eine konkrete Realisierbarkeit eines Projektes im Kanton Thurgau aufzeigen. Planungsaufgaben und Offerten gelten nicht als Machbarkeitsstudie.
- Unterstützt werden Studien in den Bereichen Wärmenetz, Biogasanlage, Holzheizkraftwerk, Kleinwasserkraftwerk, Abwärmenutzung, thermische Nutzung Bodensee/Rhein, Tiefengeothermie, Windenergie, Gesamtenergieversorgungskonzept (Gemeinde, Areal), Energieversorgungskonzept (Gebäude), Minergie-Areal oder SNBS-Areal, Minergie-P-Modernisierung, Energieeffizienz, erneuerbare Energien, Mobilitätskonzept, Klimastrategie/Klimarisikostrategie.
- Der Bericht muss folgende Themen beinhalten: Prüfung technische Machbarkeit, Prüfung wirtschaftliche Machbarkeit (z.B. Kostenrahmen, Finanzierung, Absichtserklärungen), Evaluation von verschiedenen Varianten mit Auflistung der Vor- und Nachteile (Kosten, Potentiale, Energieflüsse usw.), rechtliche Aspekte (Bewilligungen usw.) sowie eine Empfehlung zum weiteren Vorgehen. Die voraussichtlich produzierte bzw. eingesparte Energie und das voraussichtliche Investitionsvolumen müssen ersichtlich sein.
- Der Auftragnehmer der Studie darf nicht identisch sein mit dem Auftraggeber.
- Erhält ein Gesuchsteller von Dritten finanzielle Unterstützung für eine Machbarkeitsstudie, so wird der kantonale Förderbeitrag soweit gekürzt, dass der gesamte Förderbeitrag maximal 60 Prozent der Kosten für die Erstellung der Machbarkeitsstudie beträgt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Förderbeiträge von lokalen Organisationen (z.B. Gemeinden).

9.1.3 Hinweise

Seit 1. März 2023 unterstützt der Bund mit dem Programm "EnergieSchweiz für Gemeinden" Machbarkeitsstudien im Auftrag von Gemeinden. Davon ausgenommen sind Machbarkeitsstudien im Fernwärmebereich. Projekte können zwischen 1. März und 31. Juni 2024 auf der Plattform https://www.local-energy.swiss eingereicht werden.

Weitere Informationen sind erhältlich unter: https://www.local-energy.swiss/kontakt

9.2 Energieanalysen in Unternehmen

Förderung von Energieanalysen in Unternehmen und Institutionen. Bei Grossverbrauchern dient diese Energieanalyse als Grundlage für eine Energieverbrauchsanalyse (EVA) oder für eine Universalzielvereinbarung (UZV).

Der Bericht Energieanalyse umfasst die Aufnahme der Ist-Situation und die Ausarbeitung von konkreten Massnahmenvorschlägen. Einbezogen werden die Gebäudehülle, die Gebäudetechnik sowie Prozess- und Produktionsanlagen. Bestandteil des Berichtes ist entweder das Formular der Energiefachstellenkonferenz für die Energieverbrauchsanalyse (https://energie.tg.ch Gesetz & Politik > Grossverbraucher), ein Bericht der Energieagentur der Wirtschaft (EnAW), ein Bericht der Cleantech Agentur Schweiz (act) oder ein PEIK-Energieberatungsbericht (https://eb.peik.ch).

9.2.1 Fördersätze

	Max. Fördersatz pro Projekt
50 Prozent der Gesamtkosten	Fr. 20'000

9.2.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor der Berichterstellung eingereicht werden.
- Die Energieanalyse muss durch eine ausgewiesene Fachperson erstellt werden.
- Der Bericht muss folgende Themen beinhalten: Aufnahme Ist-Situation, Massnahmenvorschläge mit Einsparpotential, Investitionsvolumen und Payback-Zeiten (inkl. Berücksichtigung Restwert) sowie Empfehlungen zum weiteren Vorgehen. Bestandteil des Berichts ist entweder das Energiefachstellenkonferenz-Formular zur Energieverbrauchsanalyse (EVA), eine Universalzielvereinbarung (UZV), eine freiwillige Zielvereinbarung mit der EnAW bzw. der act oder ein PEIK-Energieberatungsbericht.
- Erhält ein Gesuchsteller von Dritten finanzielle Unterstützung für eine Energieanalyse, so wird der kantonale Förderbeitrag soweit gekürzt, dass der gesamte Förderbeitrag maximal 80 Prozent der Kosten für die Erstellung der Energieanalyse beträgt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Förderbeiträge von lokalen Organisationen (z.B. Gemeinden).

9.3 Energiestadtlabel

Förderung der Zertifizierung mit Erreichung Label Energiestadt bzw. Energiestadt Gold.

9.3.1 Fördersätze

	Max. Fördersatz
50 Prozent der Zertifizierungskosten zum Label Energiestadt bzw. Ener-	Fr. 7'000
giestadt GOLD	

9.3.2 Förderbedingungen

- Erhält ein Gesuchsteller von Dritten finanzielle Unterstützung für die Zertifizierung zum Label Energiestadt bzw. Energiestadt GOLD, so wird der kantonale Förderbeitrag soweit gekürzt, dass der gesamte Förderbeitrag maximal 50 Prozent der Kosten für die Erreichung der Zertifizierung beträgt.
- Re-Zertifizierungen zum Label Energiestadt bzw. Energiestadt GOLD werden vom Kanton nicht gefördert.

10 Spezialanlagen

10.1 Wärmekraftkopplungsanlagen

Förderung von Wärmekraftkopplungsanlagen, welche erneuerbare Energieträger (z.B. Holz, Biogas) nutzen.

10.1.1 Fördersätze

	Fördersatz
Beitrag pro kW elektrische Leistung (Einspeiseleistung)	Fr. 500 pro kW _{el}

Der Förderbeitrag beträgt maximal **25 Prozent** der Gesamtinvestitionen der geförderten Massnahme. Der maximale Beitrag beträgt Fr. 100'000 pro Projekt.

10.1.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor Installationsbeginn eingereicht werden. Ein anschliessender Installationsbeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
- Beitragsberechtigt sind neu installierte Wärmekraftkopplungsanlagen. Der Ersatz bestehender Anlagen ist nicht beitragsberechtigt.
- Der elektrische Wirkungsgrad muss mindestens 25 % betragen.
- Die Wärmekraftkopplungsanlage muss wärmegeführt sein. Die Abwärme muss vollständig genutzt werden. Für den Förderbeitrag massgebend ist die elektrische Einspeiseleistung.
- Es sind nur Wärmekraftkopplungsanlagen beitragsberechtigt, welche erneuerbare Energieträger (z.B. Holz, Biogas) nutzen.
- Mit einem Gas-Verbrennungsmotor betriebene Wärmekraftkopplungsanlagen müssen mit einem Katalysator (3-Wege-Katalysator für Lambda-1-Motoren, Oxi-Katalysatoren zur Reduktion von CO bei Magermotoren) oder einer DeNOx-Anlage ausgerüstet werden.
- Eine Kumulierung mit einem anderen Förderprogramm ist möglich.

10.2 Biogasanlagen

Förderung von landwirtschaftlichen Biogasanlagen mit maximal 20 % Co-Substraten sowie von Biogasanlagen für die Direkteinspeisung ins Erdgasnetz.

10.2.1 Fördersätze landwirtschaftliche Biogasanlagen

	Fördersatz
Einmaliger Investitionsbeitrag pro Anlage (bis max. 20 % Co-Substraten)	Fr. 250'000

Der Förderbeitrag beträgt maximal 25 Prozent der Gesamtinvestitionen der geförderten Massnahme.

10.2.2 Fördersätze Anlagen für Direkteinspeisung ins Erdgasnetz

Die Fördersätze richten sich nach den Ansätzen des Förderprogramms für Spezialprojekte.

10.2.3 Förderbedingungen landwirtschaftliche Biogasanlagen

- Das Gesuch muss vor Baubeginn eingereicht werden. Ein anschliessender Baubeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
- Beitragsberechtigt sind neue Hofdünger-Biogasanlagen mit maximal 20 Prozent Co-Substraten auf Landwirtschaftsbetrieben. Die Zuführung von Hofdünger aus anderen Landwirtschaftsbetrieben ist erlaubt. Die Co-Substrate sollen vorwiegend aus der Region stammen.
- Eine Kumulierung mit Beiträgen des Bundes ist zulässig. Der kantonale Förderbeitrag wird soweit gekürzt, dass der gesamte Förderbeitrag maximal 60 Prozent der Investitionskosten beträgt.

10.2.4 Förderbedingungen Anlagen für Direkteinspeisung ins Erdgasnetz

- Das Gesuch muss vor Baubeginn eingereicht werden. Ein anschliessender Baubeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
- Nur Neuanlagen auf Landwirtschaftsbetrieben oder Grüngutverwertungsbetrieben sind beitragsberechtigt. An Anlagensanierungen oder an Kläranlagen werden keine Förderbeiträge ausgerichtet.
- Beitragsberechtigt sind Biogasanlagen ab einer Leistung von 300'000 m³ Biogas pro Jahr.

10.2.5 Hinweise

Seit dem 1. Januar 2023 fördert der Bund Biogasanlagen mit einmaligen Investitionsbeiträgen.

Weitere Informationen sind erhältlich unter:

http://www.bfe.admin.ch/foerderung > Erneuerbare Energien > Investitionsbeiträge Biomasse E-Mail: IBB@bfe.admin.ch

10.3 Spezialprojekte

Förderung von Projekten, die erneuerbare Energien nutzen oder die Energieeffizienz steigern. Beispiele: Umstellung auf erneuerbare Energieträger in Gewächshäusern, Agri-Photovoltaik, Kundenparkplätze mit Solardach.

10.3.1 Fördersätze

Der Förderbeitrag beträgt maximal **25 Prozent** der Gesamtinvestitionen. Es erfolgt eine individuelle Beurteilung.

10.3.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor Bau- bzw. Installationsbeginn eingereicht werden. Ein anschliessender Bau- bzw. Installationsbeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
- Beitragsberechtigt sind Anlagen mit einem innovativen Anlagenkonzept.
- Anlagen zur Optimierung von industriellen oder gewerblichen Prozessen sowie Produktionsanlagen sind nicht beitragsberechtigt.
- Massnahmen im Bereich Forschung und Entwicklung sind nicht beitragsberechtigt.
- Die Investitionssumme der energetischen Massnahmen muss mindestens Fr. 15'000 betragen. Das Projekt muss Mehrinvestitionen gegenüber einem konventionellen Projekt sowie nicht amortisierbare Mehrkosten aufweisen (d.h. keine Förderung von wirtschaftlichen Lösungen).
- Eine Kumulierung mit anderen kantonalen Förderprogrammen ist nicht möglich.

11 Allgemeine Bestimmungen

Falls nicht anders angegeben, gelten folgende allgemeine Bestimmungen:

- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Förderbeitrages.
- Das Gesuch wird nach den zum Zeitpunkt der Einreichung geltenden Beitragssätzen und Bedingungen beurteilt. Als Stichtag gilt der Zeitpunkt der vollständig eingereichten Unterlagen.
- Die Kosten müssen mittels Rechnungen belegt werden können. Investitionen sind inkl.
 MWST anzugeben. Eigenleistungen können nicht als Investitionen geltend gemacht werden.
- Die Gesuchsteller akzeptieren eine umfassende Einsichtnahme in die Projektunterlagen und eine allfällige Vor-Ort-Kontrolle.
- Im Falle unrichtiger Angaben oder bei Nichteinhaltung der festgelegten Auflagen und Bedingungen kann die Beitragszusicherung rückgängig gemacht oder der bereits ausbezahlte Beitrag samt Zinsen zurückgefordert werden.
- Die erforderlichen gesetzlichen Bewilligungen müssen zum Zeitpunkt der Beitragsauszahlung vorliegen.
- Die ausbezahlten Fördermittel müssen steuerlich korrekt deklariert werden. Der Steuerbehörde werden diese Informationen zur Verfügung gestellt.
- Die Massnahmen müssen fachgerecht geplant und ausgeführt werden. Der Kanton haftet nicht für Schäden, welche durch mit dem Förderbeitrag realisierte Massnahmen entstehen können.
- Beiträge verfallen, wenn sie nicht innert zwei Jahren (Ausnahmen: Minergie-Neubauten, Wärmenetzprojekte: innert drei Jahren; GEAK mit Beratungsbericht, Machbarkeitsstudien, Energieanalysen: innert einem Jahr) ab Datum ihrer Zusicherung oder bis zum Ablauf einer verlängerten Frist eingefordert werden.
- Für Vorhaben des Kantons und des Bundes werden keine Förderbeiträge ausgerichtet. Für die Thurgauer Kantonalbank, die Gebäudeversicherung, die Pädagogische Hochschule Thurgau, die Pensionskasse Thurgau, das Elektrizitätswerk des Kantons Thurgau und die Spital Thurgau AG gelten besondere Bestimmungen.
- Vermieter verpflichten sich zur Weitergabe der durch die Förderbeiträge erzielten Reduktion der Liegenschaftskosten infolge Ermässigung der Investitionskosten an die Mieterschaft.
- Massnahmen, die in Unternehmen umgesetzt werden, die einer Verminderungsverpflichtung nach dem CO₂-Gesetz unterliegen (Befreiung von CO₂-Abgabe etc.) oder die am Emissionshandel (EHS) teilnehmen, sind nicht f\u00f6rderberechtigt. Massnahmen, die durch eine private Organisation im Klimabereich unterst\u00fctzt werden (z.B. durch KliK, Energie Zukunft Schweiz), sind nicht f\u00f6rderberechtigt. Massnahmen, die im Rahmen von Vereinbarungen mit dem Bund gem\u00e4ss Artikel 4 Absatz 3 des CO₂-Gesetzes zur Erreichung des gesetzlichen Reduktionsziels umgesetzt werden (z.B. Zielvereinbarung KVA), sind nicht f\u00f6rderberechtigt.
- Für Gebrauchtgeräte und -anlagen werden keine Förderbeiträge ausgerichtet.
- Ein Ersatz von bereits früher mit kantonalen Mitteln finanziell unterstützten Anlagen kann nur gefördert werden, wenn diese mindestens 15 Jahre alt sind oder technische Gründe vorliegen.

Budgetvorbehalt

Die Ausrichtung von Beiträgen ist auf das bewilligte kantonale Budget beschränkt. Bei ausgeschöpftem Budget kann die Auszahlung auf das folgende Jahr verschoben werden. Entsprechend dem Fondsbestand können Wartelisten bei den Zusicherungen und Auszahlungen eingeführt werden.

12 Weitere Förderprogramme

12.1 Stadt Frauenfeld

Beitragsberechtigt sind Objekte auf dem Gemeindegebiet der Stadt Frauenfeld.

Bei den Förderprogrammen, die in diesem Abschnitt aufgeführt sind, gilt: Der gesamte Förderbeitrag (Beitrag Gemeinde und Beitrag Kanton kumuliert) beträgt maximal **50 Prozent** der Gesamtinvestitionen der geförderten Massnahmen.

Der minimale Beitrag pro Projekt muss mindestens Fr. 500 erreichen.

12.1.1 Gebäudehüllensanierungen (Einzelbauteile)

Beitrag Stadt Frauenfeld 30 % des kantonalen B
--

12.1.2 Gebäudemodernisierungen nach GEAK-Effizienzklassen

Beitrag Stadt Frauenfeld	30 % des kantonalen Beitrags
	3

12.1.3 Gebäudemodernisierung nach Minergie

Beitrag Stadt Frauenfeld	30 % des kantonalen Beitrags

12.1.4 Thermische Solaranlagen

F		
	Beitrag Stadt Frauenfeld	50 % des kantonalen Beitrags

12.1.5 Batteriespeicher für Solarstromanlagen

Beitrag Stadt Frauenfeld	50 % des kantonalen Beitrags

12.2 Weitere kommunale Förderprogramme

Folgende Thurgauer Städte und Gemeinden bieten ein kommunales Energieförderprogramm an:

Übersicht weitere Förderprogramme	
Stadt Amriswil	Tel. 071 414 11 12 E-Mail: bauverwaltung@amriswil.ch www.amriswil.ch/foerderprogramme
Stadt Arbon	Tel. 071 447 61 72 E-Mail: stadt@arbon.ch www.arbon.ch
Stadtgemeinde Diessenhofen	Tel. 052 646 42 29 E-Mail: bauverwaltung@diessenhofen.ch www.diessenhofen.ch
Gemeinde Egnach	Tel. 071 474 77 62 E-Mail: agnes.stucki@egnach.ch www.egnach.ch
Gemeinde Ermatingen	Tel. 071 663 30 30 E-Mail: tb@ermatingen.ch www.ermatingen.ch
Gemeinde Eschlikon	Tel. 071 973 99 15 E-Mail: bauundumwelt@eschlikon.ch www.eschlikon.ch
Gemeinde Hohentannen	Tel. 071 422 54 80 E-Mail: gemeinde@hohentannen.ch www.hohentannen.ch
Gemeinde Hüttlingen	Tel. 058 346 26 26 E-Mail: info@huettlingen.ch www.huettlingen.ch
Stadt Kreuzlingen	Tel. 071 677 63 84 E-Mail: energieberatung@kreuzlingen.ch www.kreuzlingen.ch/inhalt/energieberatung
Gemeinde Münsterlingen	Tel. 071 686 85 45 E-Mail: bauverwaltung@muensterlingen.ch www.muensterlingen.ch
Gemeinde Roggwil TG	Tel. 071 454 77 66 E-Mail: info@roggwil-tg.ch www.roggwil-tg.ch

Stadt Steckborn	Tel. 052 624 69 13 E-Mail: energieberatung@steckborn.ch www.steckborn.ch
Gemeinde Tägerwilen	Tel. 071 666 80 20 E-Mail: foerderung@taegerwilen.ch www.taegerwilen.ch
Stadt Weinfelden	Tel. 071 626 83 80 E-Mail: bauamt@weinfelden.ch www.weinfelden.ch
Gemeinde Wuppenau	Tel. 071 944 32 36 E-Mail: benno.erne@wuppenau.ch

Diese Tabelle erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Nähere Informationen zu den kommunalen Förderprogrammen sind bei den Gemeinden erhältlich.

12.3 ProKilowatt

ProKilowatt unterstützt Programme und Projekte, die zu einem sparsameren Stromverbrauch im Industrie- und Dienstleistungsbereich sowie in Haushalten beitragen. Finanziert wird das Förderprogramm aus dem Netzzuschlag. Für die strategische Führung von ProKilowatt ist das Bundesamt für Energie (BFE) verantwortlich.

Weitere Informationen:

https://prokw.ch/de/

12.4 Stiftung Klimaschutz- und CO₂-Kompensation KliK

12.4.1 Programm Klimafreundliche Kälte

Das Programm fördert den Ersatz von bestehenden Kälteanlagen durch klimafreundliche und energieeffiziente Neuanlagen.

Weitere Informationen:

www.kaelteanlagen.klik.ch

12.5 Förderprogramme in der Landwirtschaft

AgroCleanTech bietet Förderprogramme in der Landwirtschaft an.

Weitere Informationen:

https://www.agrocleantech.ch/de/ → Für Landwirte

12.6 Zusätzliche Kantonale Förderprogramme

Im Rahmen des Beitragsverfahrens des Amts für Denkmalpflege werden zusätzlich 10 Prozent der Investitionskosten bei Fenstern mit 3-fach-Isolierverglasung durch das Amt für Energie gefördert. Die Eingabe des Fördergesuchs erfolgt über das Amt für Denkmalpflege.

Weitere Informationen:

Genaue Details finden sich im Merkblatt für Beiträge an Fenster in Schutzobjekten, sowohl auf der Website vom Amt für Denkmalpflege https://denkmalpflege.tg.ch als auch auf der Website des Amtes für Energie https://energie.tg.ch.

13 Nützliche Adressen

13.1 Energieberatungsstellen

Die öffentlichen Energieberatungsstellen im Kanton Thurgau treten als "eteam – ihre energieberater" auf und bieten Ihnen:

- neutrale bzw. produktunabhängige und kostenlose Beratung für Private und Unternehmen
- Beratung hauptsächlich in den Bereichen Gebäudesanierung, effiziente Energienutzung, erneuerbare Energien, energiebewusstes Bauen (Minergie) und Förderprogramme
- Informationsblätter über effiziente Energieanwendungen, die Nutzung erneuerbarer Energien und energiebewusstes Bauen
- Adresslisten von Baufachleuten
- Kostenvergleiche von Heizsystemen.

Die Beratungsstellen stehen für Ihre Fragen zur Verfügung: während eines Besuchs bei Ihnen vor Ort, auf der Beratungsstelle, per E-Mail oder am Telefon.

Einen Beratungstermin können Sie unter https://www.eteam-tg.ch anfordern. Sie können auch die zuständige Energieberatungsstelle kontaktieren. Das komplette Beratungsangebot finden Sie unter https://www.eteam-tg.ch.

Energieberatungsstelle	Betreute Gemeinden
Region Amriswil Andreas Glogg Telefon 071 414 11 12 energieberatung@amriswil.ch	Amriswil, Romanshorn, Dozwil, Egnach, Erlen, Hefenhofen, Hohentannen, Kradolf-Schönenberg, Salmsach, Sommeri, Sulgen, Uttwil, Zihlschlacht-Sitterdorf
Region Arbon Samir Alimi Tel. 071 447 62 70 energieberatung@arbon.ch	Arbon, Horn, Roggwil
Region Frauenfeld Franziska Hirschle Tel. 052 724 52 85 energieberatung@stadtfrauenfeld.ch	Frauenfeld, Eschenz, Felben-Wellhausen, Gachnang, Herdern, Homburg, Hüttlingen, Hüttwilen, Matzingen, Müllheim, Neunforn, Pfyn, Stettfurt, Thundorf, Uesslingen-Buch, Warth-Weiningen
Region Hinterthurgau Michael Scheurer Tel. 052 368 08 08 energieberatung@region-hinterthurgau.ch	Affeltrangen, Bettwiesen, Bichelsee-Balterswil, Braunau, Fischingen, Lommis, Rickenbach, Schönholzerswilen, Tobel-Tägerschen, Wilen, Wuppenau
Region Kreuzlingen Roman Schwarz Tel. 071 677 63 84 energieberatung@kreuzlingen.ch	Kreuzlingen, Altnau, Bottighofen, Ermatingen, Gottlieben, Güttingen, Kemmental, Langrickenbach, Lengwil, Münsterlingen, Raperswilen, Salenstein, Tägerwilen, Wäldi

Region Rhy Reto Frei Tel. 052 368 08 08 energieberatung@region-rhy.ch	Basadingen-Schlattingen, Diessenhofen, Mammern, Schlatt, Steckborn, Wagenhausen
Region Thurgie Michael Scheurer Tel. 052 368 08 15 energieberatung@thurgie.ch	Aadorf, Eschlikon, Münchwilen, Sirnach, Wängi
Region Weinfelden Erich Bötsch Tel. 071 626 82 46 energieberatung@weinfelden.ch	Weinfelden, Amlikon-Bissegg, Berg, Birwinken, Bürglen, Bussnang, Märstetten, Wigoltingen
Region Bischofszell Günter Landgraf Tel. 071 414 04 33 energieberatung@bischofszell.ch	Bischofszell, Hauptwil-Gottshaus
Gemeindeverwaltung Berlingen Tel. 058 346 11 11 info@berlingen.ch	Berlingen
Kesswil Andreas Szalatnay Tel. 071 463 17 11 aisy@szalatnay.com	Kesswil

13.2 Weiterführende Informationen

Folgende Organisationen bieten Informationen zum Thema Energie an:

Informations- und Beratungsplattform

Konferenz Kantonaler Energiedirektoren

• Bundesamt für Energie

Minergie

Swissolar (Solarenergie)

Holzenergie Schweiz

Fachvereinigung Wärmepumpen

• Energiefachleute Thurgau

Solarstrom-Pool Thurgau

• Lignum Thurgau (Holzenergie)

IG Passivhaus

KEEST (Beratung KMU)

EKT: Stromsparangebote

www.energieschweiz.ch

www.endk.ch

www.bfe.admin.ch/dokumentation/publikationen

www.minergie.ch

www.swissolar.ch

www.holzenergie.ch

www.fws.ch

www.energie-thurgau.ch

www.solarstrom-pool.ch

https://www.lignum-ost.ch/

www.igpassivhaus.ch

www.keest.ch

https://www.ekt.ch/wissen/energie-sparen/

Weitere Infos unter https://energie.tg.ch

Beachten Sie auch die Veranstaltungen unter www.energie-agenda.ch

13.3 Online-Tools

Solarkataster

• Gebäude- und Heizsystem-Check

Planung Gebäudeerneuerung

Energiesparrechner

Gebäudeenergieausweis (GEAK)

U-Wert-Rechner

• Energieeffizienz im Haushalt

Solarrechner

www.bfe-gis.admin.ch/sonnendach

www.energieschweiz.ch/heizsystem-check

www.evalo.ch

https://www.buildster.ch/energiesparrechner

https://www.geak.ch

www.bauteilkatalog.ch

www.u-wert.net

www.energybox.ch

www.solar-toolbox.ch

www.polysunonline.ch

13.4 Energiefreundliche Hypotheken

Verschiedene Finanzinstitute bieten günstigere Hypotheken für Minergie-Bauten, für Gebäudesanierungen und für erneuerbare Energien an. Informieren Sie sich!

13.5 Steuererleichterungen

Investitionen in Gebäudesanierungen sowie Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien oder Abwärme können bei der Einkommenssteuer in Abzug gebracht werden, sofern das Gebäude mindestens fünfjährig ist.



Beilagen zu den Fördergesuchen

Stand: 19. September 2023



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
2	Beratung	2
2.1	GEAK mit Beratungsbericht	2
3	Gebäudesanierungen	2
3.1	Gebäudehüllensanierungen (Einzelbauteile)	2
3.2	Ersatz von Schaufenstern in Verkaufsgeschäften	3
3.3	Gebäudemodernisierung nach GEAK-Effizienzklassen	3
3.4	Gebäudemodernisierung nach Minergie	3
4	Neubauten	3
4.1	Neubauten nach Minergie-P	3
5	Ersatz Wärmeerzeugung	4
5.1	Holzfeuerung bis 70 kW / ab 2022: Holzfeuerung	4
5.2	Holzfeuerung ab 70 kW / ab 2022: Holzfeuerung	4
5.3	Wärmepumpenanlagen	4
5.4	Anschlüsse an Wärmenetze	5
5.5	Wärmenetzprojekte	5
6	Solaranlagen	5
6.1	Thermische Solaranlagen	5
6.2	Solarstromanlagen (ab 100 kW _p)	6
6.3	Batteriespeicher für Solarstromanlagen	6
7	Energieeffizienz	6
7.1	Komfortlüftungsanlagen	6
7.2	Energieeffizienz in Unternehmen	6
8	Elektromobilität	7
8.1	Umstiegsprämie Kauf Elektrofahrzeug (ab 2022: nur noch Projektabschluss)	7
8.2	Erschliessung Ladeinfrastruktur	7
9	Analysen und Studien	7
9.1	Machbarkeitsstudien	7
9.2	Energieanalysen in Unternehmen	7
10	Spezialanlagen	7
10.1	1 Wärmekraftkopplungsanlagen	7
10.2	2 Biogasanlagen	8
10.3	3 Spezialprojekte	8



1 Einleitung

Dieses Dokument beschreibt, welche Beilagen pro Förderbereich verlangt werden. Ausserdem ist ersichtlich, welche Beilagen beim Fördergesuch und welche beim Projektabschluss benötigt werden.

Erforderlich	Das Gesuch kann nur eingereicht werden, wenn sämtliche mit "erforderlich" gekennzeichneten Beilagen vorhanden sind.
Optional	Mit "optional" gekennzeichnete Beilagen sind nicht in jedem Fall notwendig. Z.B. die Vollmacht wird nur benötigt, wenn das Gesuch von einer bevollmächtigten Person eingereicht wird. Das Gesuch kann eingereicht werden, auch wenn die als "optional" gekennzeichneten Beilagen fehlen. Die Bearbeitungsstelle wird aber Dokumente, welche für die Gesuchsprüfung dennoch benötigt werden, nachfordern.

2 Beratung

2.1 GEAK mit Beratungsbericht

Beilagen Fördergesuch		Beilagen Proje	ektabschluss
Erforderlich	Optional	Erforderlich	Optional
Offerte GEAK Plus	Vollmacht	GEAK	
		Beratungsbericht	
		Rechnung	

3 Gebäudesanierungen

3.1 Gebäudehüllensanierungen (Einzelbauteile)

Beilagen Fö	Beilagen Fördergesuch		jektabschluss
Erforderlich	Optional	Erforderlich	Optional
Offerte der zu sanieren- den Gebäudeteile	Flächenberechnungen	Rechnungen der sa- nierten Gebäudeteile	U-Wert Berechnungen (falls anders ausgeführt als im Fördergesuch angegeben)
Situationsplan	Pläne/Skizzen	Aktuelle Fotos der sa- nierten Gebäudeteile	GEAK Plus oder Miner- gie-Antrag
Aktuelle Fotos der zu sanierenden Gebäudeteile	U-Wert Berechnungen		GEAK Plus oder SIA 380/1 Berechnung
	GEAK Plus oder Minergie-Antrag		Inbetriebnahmeproto- koll Solarstromanlage
	GEAK Plus oder SIA 380/1 Berechnung		Gutschein GEAK
	Offerte Solarstroman- lage		
	Vollmacht		



3.2 Ersatz von Schaufenstern in Verkaufsgeschäften

Beilagen Fördergesuch		Beilagen Projektabschluss	
Erforderlich	Optional	Erforderlich	Optional
Offerte der zu fördern- den Massnahme	Grundrisspläne	Rechnung der geför- derten Massnahme	Gutschein GEAK
Situationsplan	Flächenberechnungen	Fotos der neuen Schaufenster	
Fotos der zu ersetzen- den Schaufenster	Vollmacht		

3.3 Gebäudemodernisierung nach GEAK-Effizienzklassen

Beilagen Fördergesuch		Beilagen Projektabschluss		
Erforderlich Optional		Erforderlich	Optional	
Offerte der zu fördern- den Massnahme	GEAK Plus	Rechnung der geför- derten Massnahme	Leistungsgarantie	
Situationsplan	Vollmacht	Kostenzusammenstel- lung	Gutschein GEAK	

3.4 Gebäudemodernisierung nach Minergie

Beilagen Fördergesuch		Beilagen Projektabschluss	
Erforderlich	Optional	Erforderlich	Optional
Situationsplan	Minergie-Antrag	Minergie-Baubestäti-	
		gung	
	Vollmacht	Kostenzusammenstel-	
		lung	

4 Neubauten

4.1 Neubauten nach Minergie-P

Beilagen Fördergesuch		Beilagen Pro	ojektabschluss
Erforderlich Optional		Erforderlich	Optional
Situationsplan	Minergie-Antrag	Minergie-Baubestäti- gung	Kostenzusammenstel- lung
	Vollmacht		



5 Ersatz Wärmeerzeugung

5.1 Holzfeuerung bis 70 kW / ab 2022: Holzfeuerung

Beilagen Fördergesuch		Beilagen Projektabschluss	
Erforderlich	Optional	Erforderlich	Optional
Offerte der zu fördern- den Massnahmen	Grundrisspläne	Rechnung der geför- derten Massnahmen	GEAK
Situationsplan	QM Holzheizwerke	Inbetriebnahmeproto- koll	Rechnung Bonus
Datenblatt	Leistungsgarantie	Leistungsgarantie	Gutschein GEAK
Prinzipschema (Hyd- raulik)	Vollmacht		Gutschein Energiebera- tung

5.2 Holzfeuerung ab 70 kW / ab 2022: Holzfeuerung

Beilagen Fördergesuch		Beilagen Projektabschluss	
Erforderlich	Optional	Erforderlich	Optional
Offerte der zu fördern- den Massnahmen	QM Holzheizwerke	Rechnung der geför- derten Massnahmen	Wärmeliefervertrag
Situationsplan	Vollmacht	Inbetriebnahmeproto- koll	Rechnung Feinstau- babscheider
Datenblatt		Kostenzusammenstel- lung	
Prinzipschema (Hyd- raulik)			
Gebäudeliste			

5.3 Wärmepumpenanlagen

Beilagen Fördergesuch		Beilagen Projektabschluss	
Erforderlich	Optional	Erforderlich	Optional
Offerte der zu fördern- den Massnahmen	Leistungsgarantie	Rechnung der geför- derten Massnahmen	GEAK
Situationsplan	Grundrisspläne	Inbetriebnahmeproto- koll	Rechnung Bonus Ge- samtenergieeffizienz
Datenblatt	Offerte Solarstroman- lage	Wärmepumpen-Sys- tem-Modul Zertifikat / Leistungsgarantie	Inbetriebnahmeproto- koll Solarstromanlage
Prinzipschema (Hyd- raulik) für WP > 15kW	Prinzipschema (Hyd- raulik) falls WPSM		Gutschein GEAK
	Vollmacht		Gutschein Energiebera- tung



5.4 Anschlüsse an Wärmenetze

Beilagen Fördergesuch		Beilagen Projektabschluss	
Erforderlich	Optional	Erforderlich	Optional
Offerte der zu fördern- den Massnahmen	Grundrisspläne	Rechnung der geför- derten Massnahmen	GEAK
Situationsplan	Wärmeliefervertrag	Inbetriebnahmeproto- koll	Rechnung Bonus Ge- samtenergieeffizienz
	Prinzipschema (Hyd- raulik)		Gutschein GEAK
	Vollmacht		Gutschein Energiebera- tung

5.5 Wärmenetzprojekte

Beilagen Fördergesuch		Beilagen Proj	ektabschluss
Erforderlich	Optional	Erforderlich	Optional
Offerte der zu fördern- den Massnahmen	QM Holzheizwerke	Rechnung der geför- derten Massnahmen	Wärmeliefervertrag
Situationsplan	Vollmacht	Inbetriebnahmeproto- koll	
Datenblatt		Kostenzusammenstel- lung	
Prinzipschema (Hyd- raulik)		Bei neuen Holzfeue- rungsanlagen: Ab- schluss Q Begleitung / Abschlussmeldung	
Gebäudeliste			

6 Solaranlagen

6.1 Thermische Solaranlagen

Beilagen Fördergesuch		Beilagen Projektabschluss	
Erforderlich	Optional	Erforderlich	Optional
Offerte der zu fördern- den Massnahmen	Disposition Anordnung Kollektorfeld	Rechnung der geför- derten Massnahmen	Datenblatt
Situationsplan	Vollmacht	Inbetriebnahmeproto- koll	Weitere Beilagen
Datenblatt			
Leistungsgarantie			



6.2 Solarstromanlagen (ab 100 kW_p)

Beilagen Fördergesuch		Beilagen Projektabschluss	
Erforderlich	Optional	Erforderlich	Optional
Offerte der zu fördern- den Massnahmen	Vollmacht	Rechnung der geförderten Massnahmen	Datenblatt
Situationsplan		Inbetriebnahmeproto- koll	Weitere Beilagen
Datenblatt			

6.3 Batteriespeicher für Solarstromanlagen

Beilagen Fördergesuch		Beilagen Pro	ojektabschluss
Erforderlich	Optional	Erforderlich	Optional
Offerte der zu fördern- den Massnahmen	Vollmacht	Rechnung der geför- derten Massnahmen	Datenblatt
Datenblatt			
Situationsplan			

7 Energieeffizienz

7.1 Komfortlüftungsanlagen

Beilagen Fördergesuch		Beilagen Projektabschluss	
Erforderlich	Optional	Erforderlich	Optional
Offerte der zu fördern- den Massnahmen	Leistungsgarantie	Rechnung der geför- derten Massnahmen	Datenblatt
Situationsplan	Vollmacht	Inbetriebnahmeproto- koll	
Grundrisspläne			

7.2 Energieeffizienz in Unternehmen

Beilagen Fördergesuch		Beilagen Projektabschluss	
Erforderlich	Optional	Erforderlich	Optional
Offerte der zu fördern- den Massnahmen	Vollmacht	Rechnung der geför- derten Massnahmen	Berechnungstool aktua- lisiert
Berechnungstool		Inbetriebnahmeproto- koll	



8 Elektromobilität

8.1 Umstiegsprämie Kauf Elektrofahrzeug (ab 2022: nur noch Projektabschluss)

Beilagen Fördergesuch		Beilagen Projektabschluss	
Erforderlich	Optional	Erforderlich	Optional
Offerte Fahrzeug	Offerte Solarstroman- lage	Rechnung Fahrzeug	Inbetriebnahmeproto- koll Solarstromanlage
	Vollmacht	Kopie des neuen Fahr- zeugausweises	Kopie des entwerteten Fahrzeugausweises

8.2 Erschliessung Ladeinfrastruktur

Beilagen Fördergesuch		Beilagen Projektabschluss	
Erforderlich	Optional	Erforderlich	Optional
Offerte		Rechnung	Vollmacht

9 Analysen und Studien

9.1 Machbarkeitsstudien

Beilagen Fördergesuch		Beilagen Proje	ektabschluss
Erforderlich	Optional	Erforderlich	Optional
Offerte	Vollmacht	Machbarkeitsstudie	
		Rechnung	

9.2 Energieanalysen in Unternehmen

Beilagen Fördergesuch		Beilagen Projektabschluss	
Erforderlich	Optional	Erforderlich	Optional
Offerte	Vollmacht	Energieanalyse	
		Rechnung	

10 Spezialanlagen

10.1 Wärmekraftkopplungsanlagen

Beilagen Fördergesuch		Beilagen Projektabschluss	
Erforderlich	Optional	Erforderlich	Optional
Offerte	Vollmacht	Rechnung	
Situationsplan		Inbetriebnahmeproto- koll	
Datenblatt			
Prinzipschema (Hyd- raulik)			
Technisches Datenblatt			



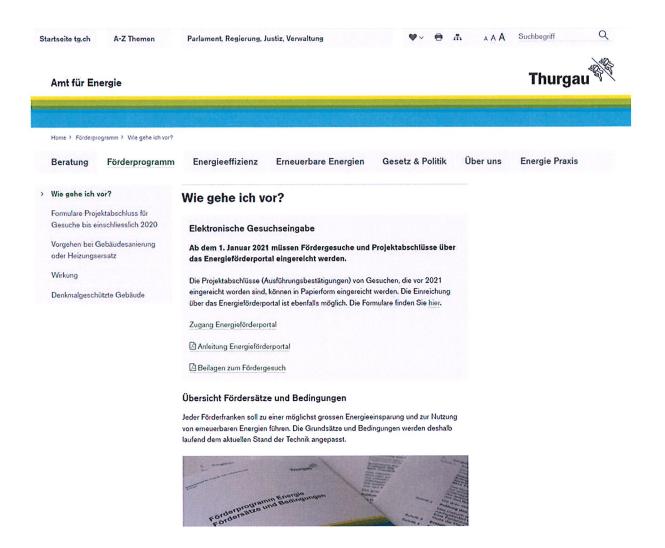
10.2 Biogasanlagen

Beilagen Fördergesuch		Beilagen Projektabschluss	
Erforderlich	Optional	Erforderlich	Optional
Offerte	Anlageschema	Rechnung	
Anlagekonzept/Projekt- beschreibung	Vollmacht	Inbetriebnahmeproto- koll	
		Kostenzusammenstel- lung	

10.3 Spezialprojekte

Beilagen Fördergesuch		Beilagen Projektabschluss	
Erforderlich	Optional	Erforderlich	Optional
Offerte	Wirtschaftlichkeitsrech- nung	Rechnung	
	Energiebilanz	Inbetriebnahmeproto- koll	
	Vollmacht		

Kanton Thurgau Januar 2024



Quelle (07.02.2024):

https://energie.tg.ch/hauptrubrik-2/wie-gehe-ich-vor.html/10651

Anleitung Energieförderportal

Nachfolgend finden Sie die wichtigsten Informationen zur Bedienung des Energieförderportals und zur Eingabe von Fördergesuchen.

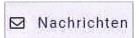
1 Allgemeine Informationen

1.1 Rolle

Nur der/die Eigentümer/in kann ein Gesuch einreichen. Möchte die Eigentümerschaft nichts mit diesem Prozess zu tun haben, kann eine Vollmacht unter der Home Seite heruntergeladen und ausgefüllt werden. Somit kann eine Person Ihrer Wahl (Unternehmen, Kontaktperson etc.) den kompletten Gesuchsvorgang in Ihrem Namen durchführen.

1.2 Navigation

Wenn Sie eine Bemerkung oder eine Frage zum Gesuch haben, können Sie eine **Nachricht** erfassen.



Hier finden Sie alle **Kontaktdaten**, falls Sie Fragen zum Gesuch oder Apollon haben.



Hier können Sie Ihre persönlichen Profildaten erfassen und bearbeiten.



Hier können Sie Ihre **Adressen** und **Liegenschaften** erfassen. Diese können dann bei bei der Gesuchseingabe direkt zugewiesen werden (siehe Punkt 7).





1.3 Hilfetexte

Bei verschiedenen Feldern finden Sie die sogenannten "Hilfetexte".

Fahren Sie mit der Maus auf das Symbol



1.4 Gesuchstatus

Sie können den Weg Ihres Gesuches über einen Status verfolgen. Dieser wird automatisch angezeigt.

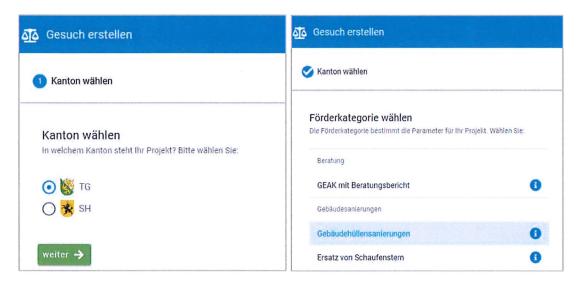
TG-GE2020.0341 Gesuch in Bearbeitung
Gebäudehüllensanierungen

1



2 Gesuch erfassen

- 1. Klicken Sie auf "Gesuch erstellen"
- 2. Wählen Sie den Kanton aus, in welchem die Massnahme umgesetzt werden soll.
- 3. Wählen Sie die **Förderkategorie** aus und klicken Sie auf weiter.



4. Wählen Sie Ihre persönliche Rolle in diesem Fördergesuch aus.



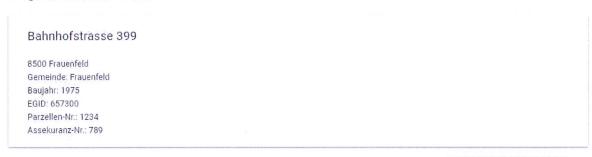
5. Ein Gesuch mit einer Identifikationsnummer ist nun erstellt. Das Gesuch ist nun in Ihrem Portfolio erfasst und hat den Status "neu (noch nicht eingereicht)".

6. Erfassen Sie die Adressen vom Eigentümer/in, dem ausführenden Unternehmen/Installateur oder Planer. Ebenfalls können Sie einen Bevollmächtigten (Erklärung siehe 1 Allgemeine Informationen) erfassen.



7. Erfassen Sie die Liegenschaften, bei denen die gef\u00forderte Massnahme umgesetzt werden soll. Wenn es sich um eine Liegenschaft handelt, die Sie bereits einmal erfasst haben, k\u00fonnen Sie die Liegenschaft zuweisen (siehe 1.2 Navigation), ansonsten m\u00fcssen Sie diese neu erfassen (Liegenschaft hinzuf\u00fcgen).

Liegenschaft zuweisen





abbrechen vuweisen



- 8. Erfassen Sie die notwendigen Zusatzangaben zu den Gebäuden/zu den Liegenschaften in den Feldern.
- 9. Erfassen Sie die notwendigen Angaben zum Projekt/zur Massnahme.
- 10. Laden Sie alle notwendigen Beilagen unter **Dokumente** hoch.
- 11. Lesen Sie die Förderbedingungen und die Fördersätze
- 12. Die Zusammenfassung der Gesuchdaten können Sie bei **PDF herunterladen** ansehen. Wenn Sie mit der Eingabe fertig sind, klicken Sie auf **Gesuch auf Vollständigkeit prüfen**. Sollte ein Pflichtfeld leer sein, wird hier angezeigt, wo noch Ergänzungen zu tätigen sind.



13. Wenn alle Pflichtfelder ausgefüllt sind, kann das Gesuch eingereicht werden. Geben Sie hierfür Ihr persönliches Passwort ein.

Das Gesuch kann nur vom Eigentümer/in oder vom Bevollmächtigten eingereicht werden.

Politik	Beiträge für energiesparende Massnahmen
Verwaltung	
News / Publikationen	Die Stadtgemeinde Diessenhofen erliess in Zusammenhang mit dem Label Energiestadt am 7. April 2007 ein
Energiestadt	Beitragsreglement für Massnahmen zur rationellen und sparsamen Energieverwendung und zum Schutz der
Beiträge für energiesparende Massnahmen	Umwelt sowie die entsprechende Verordnung. Die bis 31.1.2023 gültige Verordnung 317.11 wurde abgelöst durch ein neues Beitragsmodell, welches eng verbunden ist mit dem Kantonalen Fördermodell.
2000 Watt Gemeinde MuKEn - Schweizer Biogas	Beitragsreglement für Massnahmen zur rationellen und sparsamen Energieverwendung und zum Schutz der Umwelt [pdf, 37 KB]
Schule/VSGDH	- Annual Processing Street Str
Wirtschaft & Immobilien	Kommunale Förderbeiträge gültig bis 31.1.2023:
Entsorgung	
Sicherheit	zur rationellen und sparsamen Energieverwendung und zum Schutz der Umwelt Ipdf, 35 KB]
Covid-19	And the Company of Control of the Control of the Company of the Control of the Co
Ukraine	Kommunale Förderbeiträge ab 1.2.2023 neu online Eingabe:
	Die neu gültigen kommunalen Förderbeiträge für die Stadtgemeinde Diessenhofen wurden durch den
	Stadtrat am 17. 1.2023 festgelegt. Diese sind gültig ab 1.2.2023. Die Anmeldung der Förderbeiträge erfolgt ausschliesslich online über das Kantonale Förderportal und muss zwingend rechtzeitig vor geplanter Ausführung eingereicht und bewilligt werden.
	Die kommunalen Fördermassnahmen der Stadtgemeinde Diessenhofen sind aufgeführt im aktuell gültigen Kantonalen Förderprogramm, Kapitel 12.2, ab Seite 40.
	Website DIV Kanton Thurgau, Amt für Energie ☑

Quelle (07.02.2024):

 $\underline{\text{https://www.diessenhofen.ch/gemeinde/energiestadt/beitraege-fuer-energiesparende-massnahmen.html/231}$

Kantonales Förderprogramm &

Stadtgemeinde Diessenhofen

Dieses Programm ist gültig ab 1. Februar 2023 und basiert auf der Verordnung des Stadtrates Diessenhofen über die Leistungen gemäss Beitragsreglement für Massnahmen zur rationellen und sparsamen Energieverwendung und zum Schutz der Umwelt vom 20. April 2007 (731.11, Stand 17. Januar 2023).

Beitragsberechtigt sind Objekte auf dem Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Diessenhofen.

Bei den Förderprogrammen, die in diesem Abschnitt aufgeführt sind, gilt: Der gesamte Förderbeitrag (Beitrag Gemeinde und Beitrag Kanton kumuliert) beträgt maximal **50 Prozent** der Gesamtinvestitionen der geförderten Massnahmen.

Der minimale Beitrag pro Projekt muss mindestens Fr. 500 erreichen.

Gebäudehüllensanierungen (Einzelbauteile)

Zusatzbeitrag Stadtgemeinde Diessenhofen	30 % der Flächenbeiträge
	gemäss Kapitel 3.1.1

Gebäudemodernisierungen nach GEAK-Effizienzklassen

Zusatzbeitrag Stadtgemeinde Diessenhofen	30 % der Flächenbeiträge
	gemäss Kapitel 3.3.1

Der maximale Betrag der Gemeinde beträgt Fr. 10'000 pro Gesuch.

Gebäudemodernisierung nach Minergie

Zusatzbeitrag Stadtgemeinde Diessenhofen	
- Minergie und Minergie-A	20 % des Kantonsbeitrages
- Minergie-P	30 % des Kantonsbeitrages
	gemäss Kapitel 3.4.1

Der maximale Betrag der Gemeinde beträgt

- Für EFH und ZFH: Fr. 10'000 pro Gebäude
- Für MFH und DL: Fr. 15'000 pro Gebäude

Neubauten nach Minergie

Zusatzbeitrag Stadtgemeinde Diessenhofen	30 % des Kantonsbeitrages
- Minergie-P	gemäss Kapitel 4.1.2

Der maximale Betrag der Gemeinde beträgt

- Für EFH und ZFH: Fr. 10'000 pro Gebäude
- Für MFH und DL: Fr. 15'000 pro Gebäude

Photovoltaikanlage (Einmalvergütung, Eigenverbrauch)

	,	
Beitrag Stadtgemeinde Diessenhofen		Fr. 200 pro kWp

Der maximale Betrag der Gemeinde beträgt Fr. 3'000 pro Anlage.

Die Einmalvergütung besteht aus dem Leistungsbeitrag, welcher von der installierten Leistung abhängt. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach dem Inbetriebnahmedatum, nach der normierten DC-Spitzenleistung, unabhängig der Kategorie (aufgebaut, integriert, freistehend).

Batteriespeicher für Photovoltaikanlage

Beitrag Stadtgemeinde Diessenhofen	Fr. 200 pro kWh
	•

Der maximale Betrag der Gemeinde beträgt Fr. 3'000 pro Speicher.

Holzfeuerungen

Beitrag Stadtgemeinde Diessenhofen	
Bis 70 kW als Ersatz für Öl, Gas- oder Elektroheizungen	
- Pellet- / Holzschnitzel (automatisch, pro Anlage	Fr. 1'500
- Stückholz, pro Anlage	Fr. 500

Stadtverwaltung Diessenhofen Rathaus 8253 Diessenhofen



Zahlungsinformationen für die Einmalvergütung Photovoltaik

1.Adresse des/der Anlagenbe	etreibers/-in				
Name, Vorname oder Firma:					
Strasse:					
PLZ Ort:	-				
Ansprechperson (bei Firmen):					
Telefon:					
E-Mail für Korrespondenz:					
2.Anlagedaten					
Leistung:	kW		Batteriespeicher: _	kV	Vh
3.Kontoverbindungsinformat	tionen des Beg	ünstigten			
Name Kontoinhaber:	(Bitte in Blockb	ouchstaben w	vie auf Ihrer Bankkaı	rte ausgewiesen).
Kontonummer – IBAN:					
	(IBAN z.B. CH	00 0000 123	4 5678 9123 4)		
3.Unterschriften					
Der/Die Anlagenbetreiber/-in e	rklärt mit ihrer U	nterschrift die	e Korrektheit der Da	ten.	
Der/Die Anlagenbetreiber/-in					
Ort, Datum:					
Unterschrift:					

		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·



Checkliste Unterlagen Baugesuch

(Stand 01. September 2023 / MaBae)

Grundidee

Warum

Die Wegleitung orientiert Grundeigentümer, Bauherren und für die Bauausführung Verantwortliche, welche Bewilligungen und Informationen nötig sind für die Umsetzung von Bauvorhaben. Dieses Dokument erhebt keine Ansprüche auf Vollständigkeit, massgebend ist die Gesetzgebung.

Zusammenarbeit

Eine möglichst frühzeitige und offene Zusammenarbeit zwischen Planern und Baubehörden ist von zentraler Bedeutung für die effiziente Abwicklung aller Bewilligungsverfahren. Dadurch können kostspielige Fehlplanungen vermieden werden. Gerne beraten wir telefonisch oder im Rathaus nach telefonischer Voranmeldung.

Grundlagen

Dokumente

Wichtigste Gesetzte und Verordnungen im Kanton Thurgau / in Diessenhofen:

- Baureglement 2017 Gemeinde Diessenhofen
- Zonenplan
- 700 Planungs- und Baugesetz (PBG)
- 700.1 Verordnung Planungs- und Baugesetz (PBV)
- 700.2 Vereinbarung Harmonisierung Baubegriffe (IVHB)
- 700.3 Kleinsiedlungsverordnung (KSV)
- 725.1 Gesetz über Strassen und Wege (StrWG)
- 731.1 Gesetz über die Energienutzung (ENG)
- 731.11 Verordnung zum Gesetz über die Energienutzung (ENV)
- 913.1 Gesetz über Flur und Garten

Alle einschlägigen Gesetze und Verordnungen insbesondere Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB), siehe unter http://www.bpuk.ch/konkordate/IVHB.aspx Planungs- und Baugesetz des Kantons Thurgau (PBG, RB Nr. 700) und Verordnung (PBV, RB Nr. 700.1), siehe unter http://www.rechtsbuch.tg.ch/ Aktuelle Fassungen Zonenplan und Baureglement der Gemeinde Diessenhofen, siehe unter www.diessenhofen.ch.

Links

Wichtigste Links im Internet zum Download von Informationen und Dokumenten:

https://www.diessenhofen.ch/gemeinde/verwaltung/abteilungen/bauverwaltung.html/49 https://www.diessenhofen.ch/gemeinde/verwaltung/online-schalter.html/71 https://raumentwicklung.tg.ch/publikationen-und-downloads.html/4213/dcategory/6629



Baufragen - Genereller Kontakt

Bauverwaltung

Stadtgemeinde Diessenhofen

Markus Baer

Bau und Infrastruktur

Bauverwaltung

Rathaus / Hintergasse 49

8253 Diessenhofen

Tel DW 052 646 42 29

Mail

m.baer@diessenhofen.ch



Mit dem ordentlichen Baugesuchsformular einzureichende Unterlagen

Unterlagen	§ 51 PBV Baugesuch, Gesuchunterlagen		
	Das Baugesuch ist mit dem ausgefüllten kantonalen Formular unter Beilage der weiteren notwendigen Unterlagen bei der Stadtgemeinde Diessenhofen, Bauverwaltung einzureichen:		
	Ordentliches VerfahrenVereinfachtes Verfahren (Unterschriften Nachbarn)		
	 □ 3-fach mindestens □ 4-fach inkl. Expl. für BD-TG, Bauen ausserhalb der Bauzone, Gewerbe und Industrie □ Unterlagen sind digital als pdf (inkl. Planunterlagen) einzureichen Dem Baugesuchformular sind nachfolgend aufgeführt Unterlagen beizulegen. Die Aufzählung ist nicht abschliessend, sie kann durch zuständige Instanzen erweitert werden. Link zu Formularcontainer: https://raumentwicklung.tg.ch/publikationen-und-downloads.html/4213/dcategory/6629 		
Standard Bauzone	Umfang Baugesuch		
	☐ Baugesuchsformular Kanton Thurgau, 4-seitig		
	Situationsplan (Katasterplan) mit den eingetragenen Massen der Bauten und Anlagen beziehungsweise der projizierten Fassadenlinie oder den beabsichtigten Änderungen sowie allen Grenzabständen, Baulinien, Zufahrten und Parkfeldern. Ein aktueller Situationsplan kann beim Holenstein Ingenieure AG, Franzosenstrasse 14, 8253 Diessenhofen (Tel 071 646 20 20, diessenhofen@hing.ch) bezogen werden.		
	☐ Evtl. Grundbuchauszug mit eingetragenen Eigentumsbeschränkungen (Dienstbarkeiten, Anmerkungen)		
	☐ Vereinbarung Herabsetzung Grenzabstand		
	☐ Vereinbarung Nutzungstransfer		
	☐ Grundrisse aller Geschosse in der Regel im Massstab 1:100 mit Angaben aller relevanten Aussenmasse, der projizierten Fassadenlinie im Grundriss des 1. Vollgeschosses sowie der Zweckbestimmung der Räume		
	Fassadenflucht- und Schnittpläne mit dem Verlauf des massgebenden oder tiefer gelegten Terrains bis über die Grundstücksgrenzen, mit vollständigen Angaben zur Gesamt-, Fassaden- oder Geschosshöhe, zur Kniestockhöhe und lichten Höhe sowie mit der Höhe der öffentlichen Strassen und des Längenprofils von Garagenzufahrten		
	☐ Projektplan der Umgebungsgestaltung einschliesslich Parkfelder, Wege, Spielplätze und Freizeitflächen sowie Stützmauern usw. mit Höhenkoten des massgebenden Terrains sowie Bepflanzung		



Baubeschrieb mit Angaben über die Zweckbestimmung, Materialisierung und Farbgebung soweit die beabsichtigte Ausführung aus den Plänen nicht ersichtlich ist
Massgebendes Terrain = natürlich gewachsener Terrainverlauf mit Definition der Geländekonturen
Parkplatzberechnung / Parkplatzkonzept / Parkplatznachweis
Fotodokumentation Bestand mit Ersichtlichkeit der zu sanierenden oder ergänzenden Gebäudeteile
Restaurierungskonzept Innenräume
Brandschutzpläne und Brandschutzkonzept mit Angaben über Fluchtwege und Materialisierung
Formular Entsorgungsdeklaration für Bauabfälle
Schadstoffabklärung / -analyse Umbau oder Rückbau (Asbest etc.)
Farb- und Materialisierungskonzept mit Angaben des genauen Farbcodes
Detaillierter Nachweis der Geschossflächen- bzw. Baumassenziffer
Formular Deklaration für Erdarbeiten
Formular Bauvorhaben im Grundwassergebiet
Formular Begründung Terrainveränderung
Baustelleninstallations- und betriebskonzept
Kanalisationseingabe inkl. TV-Aufnahmen auf Parzelle
Formular Schutzplatzsteuerung (Schutzraumeingabe)
Emissionserklärung nach Artikel 12 der Luftreinhalteverordnung (LRV)
Angaben nach Artikel 34 der Lärmschutzverordnung (LRV)
Energietechnischer Nachweis gemäss der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Energienutzung (ENG)
Provisorisches Minergiezertifikat oder U-Wert-Nachweis, sofern ein Zuschlag für energieeffizientes Bauen beantragt wird
Formular Nachweis Objektschutzmassnahmen nach § 21 PBV
Formular Nr 7. Herabsetzung Grenzabstand
Konzept Sichtweiten Ein- und Ausfahrt Parkplätze und Liegenschaftenzufahrt
Gesuch Ausnahmeregelung nach §92 PBG mit Begründung
Gesuch Förderbeiträge Energie => www.energie.tg.ch
Beitragsgesuch Denkmalpflege Thurgau => www.denkmalpflege.tg.ch



Zusatz BaB	Bauen ausserhalb Bauzone		
	☐ Landwirtschaftlicher Fragebogen komplett inkl. Beilagen		
	☐ Landwirtschaftliches Betriebskonzept inkl. Beilagen		
Zusatz GI	Gewerbe und Industrie etc.		
	☐ Formular für Baugesuche Industrie und Gewerbe		
Zusatz Energie / WTA	Wärmetechnische Anlagen (Heizung, Lüftung, WP LW, Erdwärmesondenbohrung, Solaranlage, Eigenstromerzeugung, E-Mobilität)		
	☐ Sanierung Formular EN-120 Wärmeerzeugerersatz		
	☐ Lärmschutznachweis für LW-Wärmepumpen nach FWS und cercle bruit inkl. techn. Datenblätter		
	☐ Bewilligungsgesuch für Erdwärmesondenbohrung inkl. techn. Angaben		
	☐ Meldeformular Solaranlagen komplett inkl. Schema und techn. Datenblätter		
	Gesuch um Erstellung / Ersatz Feuerungsanlagen GVTG		
	☐ Neubauten Formular TG-Light		
	☐ Neubauten Formular EN-101 Deckung Wärmebedarf		
	☐ Neubauten Formular EN-102 Wärmeschutz von Gebäuden		
	☐ Neubauten Formular EN-103 Heizung und Warmwasser		
	☐ Neubauten Formular EN-104 Eigenstromerzeugung		
	☐ Neubauten Formular EN-105 Lüftungstechnische Anlagen		
	☐ Neubauten Formular EN-110 Kühlung/Befeuchtung		
	☐ Neubauten Formular EN-111 Elektrische Energie		
Besonderes	Bei einfachen Bauvorhaben kann die Gemeindebehörde die Anforderungen an die Unterlagen reduzieren.		
	Bei Umbauten und bei Änderung bereits genehmigter Pläne sind die Änderungen farbig darzustellen (rot = neu, gelb = Abbruch, blau = zu ersetzende Bauteile).		
	In besonderen Fällen können zusätzliche Unterlagen verlangt werden, insbesondere ein Modell oder zu gegebener Zeit Farb- und Materialmuster.		



Ausfertigung Pläne

Situationsplan

- Eintragung der projektierten Neubauten oder Anbauten im entsprechenden Massstab bzw.
- Kennzeichnung des Umbauprojekts mit roter Farbe
- Kennzeichnung abzubrechender Gebäude oder Gebäudeteile mit gelber Farbe
- Bei Neu- und Anbauten: Eintragung von Grenz-, Gebäude-, Strassen-, Waldund Gewässerabständen nach allen Seiten sowie der Gebäudehauptmasse (Fertigmasse)
- Erschliessungsstrassen und -wege, Zufahrten
- Unterirdische, vorspringende Gebäudeteile

Grundrisspläne (alle Geschosse)

- Zweckbestimmung sämtlicher Räume
- Feuerungs-, Rauch- und Lüftungsabzugsanlagen
- Höhenkoten (OK ± 0.00 + Eckpunkte Terrain alt/neu m ü. M.)
- Boden- und Fensterflächen
- Vermassung Abstände im EG

Umgebungsplan

- Umgebungs- und Platzgestaltung, Parkplätze, Strassen
- Angabe Belagsarten
- Terraingestaltung (Aufschüttungen und Abgrabungen inkl. Höhenkoten m ü.
 M. alt/neu)
- Gefällsverhältnisse
- Kinderspielplätze
- Bepflanzung

Fassadenpläne

- Höhenangaben, Gebäudehöhe ab gewachsenem Terrain
- Strassenniveau
- gewachsenes und projektiertes Terrain entlang der Fassaden bis zur Grenze
- Böschungen, Stützmauern
- bei zusammengebauten Gebäuden inkl. Darstellung Fassaden Nachbarhäuser

Schnittpläne

- Höhenkoten
- lichte Geschosshöhen
- Kniestockhöhe, Dachbrüstungshöhe
- allfällige angrenzende Gebäude
- Längenprofil durch Zufahrten, Garageneinfahrten
- Lage der Schnitte in sämtlichen Grundrissplänen

Kanalisationsplan

- Projektierung nach SIA Norm 592 000 und Merkblatt "Entwässerung" des Kant.
 Amtes für Umwelt
- Höhenangaben in m ü. M.
- Materialisierung
- Durchmesser und Gefälle der Leitungen



Weitere Gesuche

Ersatz

Das Gesuch für die Bewilligung einer Wärmeerzeugung und/oder Tankanlage

Wärmeerzeugung

(Formular GVTG) umfasst in der Regel:

- Gesuchsformular

3-fach

- Beilagen

3-fach

Tankanlage

Das Gesuch für die Bewilligung einer Tankanlage (Formular GVTG) umfasst

in der Regel:

- Gesuchsformular

3-fach

- Beilagen

3-fach

Wärmepumpen

Das Gesuch für die Ausführungsbewilligung umfasst in der Regel:

- Gesuchsformular

3-fach

- Beilagen

3-fach

Aufzugsanlagen

Das Gesuch für die Ausführungsbewilligung umfasst in der Regel:

- Gesuchsformular

3-fach

- Beilagen

3-fach

Aufbruchbewilligung

Das Gesuch für die Ausführungsbewilligung in der Stadtgemeinde Diessenhofen

umfasst in der Regel:

- Gesuchsformular

3-fach

- Beilagen

3-fach

- per Mail möglich



Im Rahmen eines Bauvorhabens sind allenfalls nachfolgend aufgeführte Themen wichtig.

Grundstück		
 □ Beschaffenheit des Grundstücks □ Lasten und Rechte □ Nutzung des Grundstücks □ Bauliche Vorgaben □ Lage des Grundstücks □ Kosten 		
Hausbauplanung		
 Eckdaten Grundrisse Barrierefrei wohnen Um- und Ausbau Keller / Untergeschoss Energiespar- und Umweltaspekte 		
Bauen mit einem GU		
☐ Info über Unternehmung☐ Vertragsinhalt☐ Leistungen nach Baufertigstellung		
Bauen mit einem Architekten		
☐ Architektenwahl☐ Vertragsinhalt☐ Leistungen nach Baufertigstellung		
Hausbaukosten		
 □ Baukosten, Gesamtübersicht □ Innenausbaukosten □ Aussenanlagen □ Architektur- und Ingenieurkosten □ Reserve □ Nebenleistungen 		



Kontakte

Grundsätzlich ist für alle Kontakte im Baubereich die Bauverwaltung zuständig. Für die Beantwortung von Fachfragen sind die zuständigen Spezialisten zuständig.

Baugesuche sind immer an die Bauverwaltung Diessenhofen einzureichen.

Bauverwaltung

Stadtgemeinde Diessenhofen

Bau und Infrastruktur

Rathaus / Hintergasse 49

8253 Diessenhofen

Markus Baer

Tel DW 052 646 42 29

Mail

m.baer@diessenhofen.ch

Amtl. Geometer

Vermessung

Holenstein Ingenieure AG

Franzosenstrasse 14 8253 Diessenhofen

Tabea Haberthür

Tel 052 646 20 26

Mail

tabea.haberthuer@h-ing.ch

Daten- und Plan-**Bestellung Werke** Holenstein Ingenieure AG

Franzosenstrasse 14 8253 Diessenhofen

Webplattform

https://h-ing.ch/dienste/#Bestellung

Kommunale

Siedlungsentwässerung Franzosenstrasse 14

Holenstein Ingenieure AG

8253 Diessenhofen

Markus Vogt 052 646 20 33

Mail

Tel

markus.vogt@h-ing.ch

Feuerschutz

Brandschutz Gde Diessenhofen

Schmiedgasse 27

8253 Diessenhofen

Patrizia Alther

Tel

052 657 49 49

info@kaminfegerin.ch Mail

Elektrizitätswerk EWD

Grossmann Brauchli AG

Schaffhauserstrasse 14

8253 Diessenhofen

Hans Winet

Tel

052 633 05 05

Mail

info@grossmannbrauchli.ch

Gaswerk GVD

Breitler Haustechnik

Steinerstrasse 42

8253 Diessenhofen

Andreas Zimmermann

Tel

052 657 27 37

Mail

info@breitler-haustechnik.ch

Wasserwerk WVD

Breitler Haustechnik

Steinerstrasse 42 8253 Diessenhofen Andreas Zimmermann

Tel

052 657 27 37

Mail

info@breitler-haustechnik.ch



Notizen		